Hesse, Fritz

Der thronverzicht

Greifswald

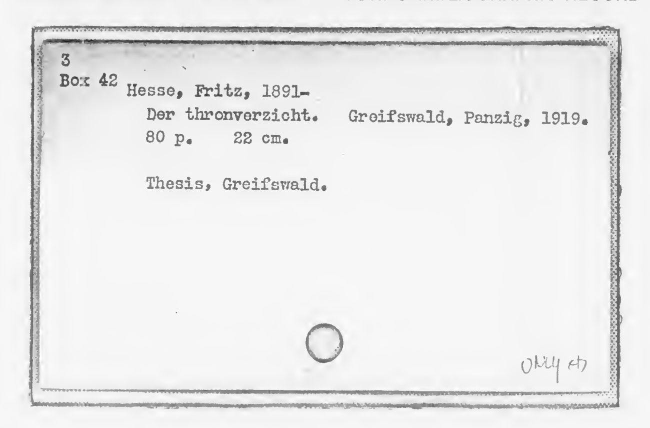
1919

97-84197-20
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 42 Hesse, Fritz, 1891-
Der thronverzicht. Greifswald, Panzig, 1919.
80 p. 22 cm.

Thesis, Greifswald.

Only ed

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-24-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28028

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Thronverzicht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Fritz Hesse
Referendar



Buchdruckerei Hans Adler. Inh.: E. Panzig & Co.. Greifswald 1919

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht in der „Encyklopädie der Rechtswissenschaft" herausgegeben von Kohler. Berlin u. Leipzig 1904.

— Deutsches Staatsrecht in 7. Aufl., der Neubearbeitung 2. Aufl. München, Leipzig, Berlin 1914 (Bd. 4).

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Bd. I. Berlin 1912.

Arndt, Preuß. Verfassungsurkunde. Berlin 1907.

— Reichsverfassung. Berlin 1902.

Aschehoug, Das Staatsrecht der Königreiche Schweden und Norwegen in Marquardsens Handbuch des öff. Rechts.

Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Bd. Leipzig 1885.

— Das Thronfolgerecht der Cognaten in Luxemburg. Leipzig 1900.

Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart 1898.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Allgemeines Staatsrecht. Bd. 2. Stuttgart 1886.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. 2. Auflage. Freiburg 1911. I. Bd.

Bruck, Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen 1908.

van Calker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 19. Tübingen 1913.

Cohn, Erlaß und Verzicht nach dem BGB. in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 47. Berlin 1903.

Daniel, Die Kurialienformel Von Gottes Gnaden. Rostock 1902.

Dernburg, Pandekten (I) 7. Auflage. Berlin 1902.

Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts. Rastatt 1912.

Döhring, Der Verzicht im öffentlichen Recht. Greifswald 1916.

Eck, „Verzicht" in Holtzendorffs Encyklopädie, Rechtslexikon Bd. III. Leipzig 1881.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6.—8. Auflage. Marburg 1911.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 14 und Bd. 51.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Bd. 2 und Bd. 8.

Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 7. Tübingen 1909.

Fischbach, Das öffentliche Recht des Reichslands Elsaß-Lothringen, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 26. Tübingen 1914.

Fricker, „Thronunfähigkeit und Reichsverwesung“ in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 31.

v. Frisch, Der Thronverzicht. Tübingen 1906.

— Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate Berlin 1904.

Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handbuch. Freiburg und Leipzig 1895.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880.

Gierke (Otto), Deutsches Privatrecht (I). Leipzig 1895.

Goos-Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark in Marquardsens Handbuch Bd. IV.

Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in: Das öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. II. Tübingen 1908.

Held, System des Verfassungsrechts. Würzburg 1857.

Holtzendorff, Rechtslexikon Bd. III. 3. Aufl. Leipzig 1881.

— Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1904.

— Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl., der Neubearbeitung 2. Aufl. München, Leipzig, Berlin 1914.

Hubrich, Die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen, im Archiv für öffentliches Recht 22. Bd. S. 307ff. Tübingen 1907.

— Preußisches Staatsrecht, in der Bibliothek des öffentlichen Rechts. Hannover 1909.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

— Das Recht des modernen Staates. Berlin 1905.

Kleinfeller, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts I. Bd. Berlin 1908.

Klüber, Öffentl. Recht des Deutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1840.

Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch. 3. Aufl. München 1903.

Korman, Die ministerielle Gegenzeichnung bei dem sogen. Thronverzicht, in: Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 38. Bd. 1. und 2. Heft. Wien 1911.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1911.

— im Archiv für öffentl. Recht. Bd. 22.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Auflage. Berlin 1914.

— Das Völkerrecht. 11. Aufl. Berlin 1918.

Bieberstein, Marschall v., Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung. Berlin 1911.

Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a. M. 1839.

Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 9. Tübingen 1909.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 6. Aufl. herausgegeben von Anschütz. Leipzig 1905, und 7. Auflage, bearbeitet von Anschütz. München und Leipzig 1914. Teil I.

Meissels, Zur Lehre vom Verzicht, in Grünhuts Zeitschrift des öffentlichen und Privatrechts der Gegenwart. Bd. 18 u. 19.

v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. Tübingen 1887.

Moser, Teutsches Staatsrecht. Leipzig 1746. Teil 24 und Teil 7.

Piloty, Bayrisches Staatsrecht I. Bd. Die Staatsverfassung, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 21. Tübingen 1913.

v. Pözl, Lehrbuch des Bayrischen Verfassungsrechts. München 1877.

Prutz, Preußische Geschichte. Bd. III. Stuttgart 1901.

Radnitzky, Parteiwillkür im öffentl. Recht. Wien 1888.

Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet vom Kronsyndikat. Berlin 1866.

Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 4. Tübingen 1908.

Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie. 5. Aufl. Leipzig 1899.

v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.

von Schiller, Der Thronverzicht. Breslau 1910.

Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Gießen 1845.

Schoenborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentl. Recht. Tübingen 1908.

Schubert, Der Thronverzicht. Breslau 1909.

Schulze, Herm., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. I. Bd. Leipzig 1881.

— Das preußische Staatsrecht (2. Aufl.) Leipzig 1888.

Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 14. Tübingen 1911.

v. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsens Handbuch. Bd. III. Freiburg-Leipzig 1894.
— Bayrisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1896.
v. Seydel-Piloty, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I. Die Staatsverfassung, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 21. Tübingen 1913.
v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, in Marquardsens Handbuch. Freiburg-Leipzig 1894.
Stoerk-Rauchhaupt, Handbuch der deutschen Verfassungen. 2. Aufl. Leipzig und München 1913.
Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 10. Tübingen 1909.
Ullmann, Völkerrecht, in: Das öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. III. Tübingen 1908.
Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes. Bd. II. Leipzig 1863.
de Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in Marquardsens Handbuch Bd. IV.
Wächter, Pandekten. Leipzig 1880.
Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, in: Das öffentl. Recht der Gegenwart. Tübingen 1909.
Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, in Marquardsens Handbuch. Freiburg-Leipzig 1895.
Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. I. Frankfurt a. M. 1905.
Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1805.
Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. Aufl.) Leipzig-Heidelberg 1863.

I. Begriff des Thronverzichts.

Das Rechtsinstitut des Verzichts, von dem der Thronverzicht nur einen Sonderfall bildet, ist in Theorie und Praxis allgemein anerkannt.

Entwickelt ist der Verzichtsbegriff im Privatrecht. Da es sich beim Thronverzicht um einen öffentlich-rechtlichen Vorgang handelt, werden wir sehen müssen, ob und wie der im Privatrecht ausgebildete Begriff des Verzichts(A) in das öffentliche Recht zu übertragen ist (B) und was schließlich Thronverzicht als Sonderfall hiervon bedeutet (C).

A. Der Verzichtsbegriff im Privatrecht.

Eine gesetzliche Definition des Verzichtsbegriffes findet sich weder in privat- noch öffentlich-rechtlichen Gesetzen, sodaß aus der Fülle der Erscheinungsformen von Verzichtsfällen im Rechtsleben ein allgemein gültiger Begriff abstrahiert werden muß.

Im Privatrecht als dem älteren ausgebildeten Recht ist der Verzichtsbegriff bedeutend früher und intensiver entwickelt worden wie im öffentlichen Recht[1]). Die nötigen Voraussetzungen eines Verzichts sind auf privatrechtlichem Gebiete heute im wesentlichen unbestritten. Wir definieren Verzicht als:

1) Windscheid-Kipp I, S. 266 u. 274. Dernburg Pandekten I, S. 188, Regelsberger Pandekten I, S. 448. Eck in Holzendorffs Rechtslexikon III, S. 1131. Wächter Pandekten I, 325, Schönborn S. 12ff. und die dortige Literatur. Zusammenstellung aller Verzichtsfälle im BGB. bei Cohn, S. 249/50; vgl. auch für das BGB.: Döhring Seite 16.

Eine Willenserklärung, durch welche der Erklärende ein ihm zustehendes Recht aufgibt.

Zwei grundlegende Momente sind demnach im Verzichtsbegriff enthalten: ein subjektives und ein objektives Moment.

1. das subjektive Moment verlangt eine Willenserklärung des verzichtenden Rechtssubjekts.

2. das objektive Moment erfordert, daß diese Willenserklärung gerichtet ist auf ein dem Erklärenden zustehendes Recht und dessen Aufgabe zum Inhalt hat.

1. a) Freiwilligkeit liegt nicht im Begriffe des Verzichts[1]). Verzicht ist vor allem eine Willenserklärung, und ob diese nun durch eine freie oder unfreie, erzwungene Willensentschließung zustande gekommen ist, ist für den Begriff gleichgültig. Die nach außen gerichtete Willenserklärung ist begrifflich scharf zu scheiden von der unterliegenden Willensentschließung. Nach außen hin ist für einen unbeteiligten Dritten eine erzwungene Willenserklärung von einer auf freiwilliger Willensentschließung beruhenden nicht zu unterscheiden daher wird im Interesse der Rechtssicherheit die erzwungene Willenserklärung zunächst vom Gesetz genau so behandelt, wie eine ohne Zwang erklärte. Sie ist aber mit dem Anfechtungsrecht ausgestattet. So auch beim unfreiwilligen Verzicht: er ist Verzicht und bleibt es, wenn nicht die Verzichtswillenserklärung vom Anfechtungsberechtigten nach Aufhören des Zwanges angefochten wird. Die Aufnahme des Momentes der Freiwilligkeit in die Begriffsdefinition des Verzichts bedeutet also eine Verwechselung zwischen dem Vorliegen eines Verzichtes überhaupt und seiner Rechtsbeständigkeit.

b) Man unterscheidet einseitigen und zweiseitigen Verzicht. Das ist überwiegende Ansicht. Einseitigkeit[1]) gehört nicht zum Begriff des Verzichts, ist allerdings in den meisten Fällen vorhanden. Zweiseitige Verzichtfälle sind selten[2]). Der Thronverzicht ist einseitig[3]). Es kann nur eine Frage des einzelnen Falles sein[4]), ob der Verzicht zur Gültigkeit einer Annahme bedarf oder nicht. Zweifellos liegt Verzicht im weiteren Sinne auch dann vor, „wenn zum wirksamen Erlöschen des Rechts noch die Zustimmung oder Annahme eines anderen Rechtssubjektes, einer Gegenpartei, erforderlich ist, wenn der Verzicht acceptiert werden muß und eben so dann, wenn das Recht nicht untergeht, sondern übertragen, veräußert wird.“ (v. Frisch S. 2) Die ethymologische Bedeutung und Ableitung des Wortes Verzicht[5]) und der allgemeine Sprachgebrauch können allerdings gewisse

1) Sie verlangt ohne nähere Begründung von Frisch S. 1/2. Freiwilligkeit, jedenfalls beim Thronverzicht, verlangt auch Anschütz in Enzyklopädie 7. Aufl. S. 132, Bornhak S. 199, Abraham S. 5, Piloty S. 100, 101, van Calker S. 28. Döhring S. 15, Schönborn S. 19: „Denn im Begriff der Willenserklärung liegt ja grundsätzlich das Moment der Freiwilligkeit enthalten“. Moser 24. Teil, § 27, S. 362 unterscheidet bei der Abdankung noch: ganz freiwillige, halbgezwungene und völlig abgenötigte Abdankung; vgl. unten S. 71—75; über Anfechtung wegen Zwanges S. 72.

1) Schubert S. 5 nimmt sie ausdrücklich in seine Definition auf. Er folgert daraus die Nichtnotwendigkeit einer Annahme der Abdikationserklärung. Das ist unzulässig insoweit, als der Begriff Verzicht doch sehr wohl zweiseitig sein kann. Nur der Spezialbegriff Thronverzicht ist es nicht. Für Einseitigkeit erklärt sich auch Meissels in Grünhut Bd. 18, S. 669, Anm. 8 gegen Unger; ferner Döhring S. 16: „Der Verzicht ist in formaler Richtung eine einseitige Willenserklärung“. Wie oben Wächter II, S. 644 und Unger II 179, v. Frisch S. 2 u. 7 und auch Cohn, S. 287.

2) Döhring S. 23: „Die einseitigen publizistischen Rechtsgeschäfte vor allem auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts (stehen) durchaus im Vordergrunde.“

3) Schücking S. 60 unterscheidet vertragsmäßigen und einseitigen Thronverzicht.

4) Gierke I, S. 285, Windscheid Pandekten I, S. 191.

5) Auf diese beruft sich Schönborn S. 15 und mit ihm Schubert Seite 4.

Gründe für die Einseitigkeit geltend machen, sind aber nicht ausschlaggebend für den juristischen Charakter des Begriffs.

c) Nicht zu verwechseln mit dem etwaigen Vertragscharakter des Verzichts ist die Frage, ob die Verzichtswillenserklärung zugangsbedürftig ist. Auch das dürfte sich erst im Einzelfalle entscheiden lassen. Sofern der Verzicht fremde Rechtssphären betrifft, wird man Zugangsbedürftigkeit an den Betroffenen oder den, den es angeht, fordern müssen.

d) Man unterscheidet Verzicht im weiteren und im engeren Sinne. Unter Verzicht im engeren Sinne versteht man die Aufgabe eines Rechts durch eine Willenserklärung ohne Übertragung auf ein anderes Rechtssubjekt[1]).

2. Von den in unserer Begriffsdefinition enthaltenen zwei Momenten bedarf einer Erläuterung noch die objektive Seite.

a) Nur Rechte sind verzichtbar und zwar grundsätzlich alle Rechte. Dies ist für das Privatrecht im wesentlichen unbestritten. Ausnahmen, die zum Beispiel aus dem Familienrecht angeführt werden, sind u. E. nur scheinbar Ausnahmen. Man übersieht hierbei den öffentlich-rechtlichen Einschlag[2]) dieser Vorschriften. Das Familienrecht ist trotz seiner Aufnahme in das BGB. stark mit öffentlich-rechtlichen Grundsätzen und Gedanken durchsetzt, da der Staat gerade an diesem Rechtsgebiet ein wichtiges eigenes Lebensinteresse hat, sodaß er eine Verfügung über eine solche Materie der schrankenlosen Parteiwillkür aus höherem Staatsinteresse nicht ohne weiteres gestatten kann und will[3]).

Nicht verzichtbar sind Pflichten. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verpflichtete sich ihrer nicht willkürlich

1) Eck in Holtzendorffs Rechtslexikon III, S. 1131.

2) Döhring S. 21 und 51 in der Anm. 37.

3) Anders von Schiller S. 4, der Verzicht auf Familienrecht rein privatrechtlich betrachtet.

entledigen darf. Nicht hierher zu rechnen sind die Fälle, in denen nur scheinbar auf eine Pflicht verzichtet werden kann, Fälle, in denen Pflichten und Rechte eng miteinander verbunden sind. In solchen Fällen besteht bei genauerer Betrachtung neben der Pflicht für den Verpflichteten noch eine besondere Befugnis, also ein Recht, sich rechtlich wirksam dieser Pflicht oder dem Gesamtkreise der Pflichten zu entziehen. In Wahrheit wird also nicht auf die mit dem Recht verbundene Pflicht verzichtet, sondern eben dieses Sonderverzichtsrecht ausgeübt.

Nicht verzichtbar sind der Natur der Sache nach Zustände.

Nicht verzichtbar sind endlich Handlungen (Tun und Lassen[1]). Wenn ich auf eine mir einem anderen gegenüber rechtlich zustehende Handlung verzichte, so kann ich diese immer noch mit rechtlich wirksamer Kraft vornehmen; eine andere Frage ist die nach den etwaigen obligatorischen Folgen der Handlung.

Nicht Verzicht ist die bloße Nichtausübung eines Rechts[2]), die einen Rechtsverlust nicht herbeiführt.

b) Verzichtbar sind also nur Rechte, und zwar gleichgültig, ob sie dem Rechtssubjekt schon zustehen, oder ihm erst später — vielleicht — zufallen werden. Auch die Anwartschaft, Aussicht, in Zukunft ein Recht zu erwerben, ist ein Recht, wenn auch ein noch nicht voll entwickeltes, so doch ein rechtlich bedeutsames Lebensverhältnis, oft sogar schon ein rechtlich geschütztes Interesse[3]), welches Gegen-

1) natürlich immer unter der Voraussetzung einer rechtlich relevanten Handlung.

2) Meissels bei Grünhut Bd. 18, S. 667. Döhring S. 45—50 mit Beispielen von Nichtausübung staatlicher Kompetenz.

3) Die Ausdrücke sollen hier nicht in dem spezifischen Sinn von Jhering gebraucht werden. Im übrigen kann hier auf die großen Streitfragen nach dem Wesen des Rechts nicht eingegangen werden. Vgl. Enneccerus S. 156, Anm. 1.

stand eines Verzichts sein kann[1]). Die Unverzichtbarkeit einer Aussicht, später ein vielleicht schon gegenwärtig in den Grundzügen umrissenes Recht erwerben zu können, leugnen, hieße einen Widerspruch mit dem tatsächlichen Rechtsempfinden und Rechtsbedürfnis künstlich aufstellen. Die Formulierung der Verzichtserklärung umgrenzt ja den Inhalt des Verzichtes hinsichtlich des „gedachten“ Rechtes genau! Anderenfalls verwechselt man einen tatsächlichen Zustand in der Außenwelt mit gedanklicher Existenz im Geistesleben. Gleichgültig ist, ob der Fall des Rechtserwerbes später für den Verzichtenden tatsächlich eintritt oder nicht.

Das preußische allgemeine Landrecht unterscheidet in § 397 Titel XVI zwischen „Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte“ und „Erlaß bereits erworbener Rechte.“ Diesen terminologischen Unterschied finden wir in der neueren Literatur und Gesetzgebung, insbesondere im BGB. nicht mehr. Beweis hierfür dürfte die Gegenüberstellung z. B. von § 517 und § 928 BGB. sein[2]).

B. Übertragung des Verzichts-Begriffes in das öffentliche Recht.

Die vorgehend aus dem Privatrecht entnommenen und in ihm entwickelten Gesichtspunkte beim Verzichtsbegriff sind in ihren Prinzipien auch für das öffentliche Recht maßgebend und anwendbar, wenn auch mit gewissen Ein-

1) Abraham S. 6 und die dortige Literatur. Vgl. aber hiergegen Schubert S. 75, der Verzicht auf zukünftige Rechte ohne weitere Begründung für begrifflich unmöglich erklärt. Ebenso Meissels in Grünhut Bd. 18, S. 666: Nur auf ein „Sein“ könne man verzichten, zukünftige Rechte „sind“ aber nicht.

2) § 517 BGB. ein „Embryone des Rechtes“ (Cohn S. 257). Ist nicht die Thronanwartschaft ein ähnliches Embryonenrecht? Ferner Abraham S. 6.

schränkungen[1]). Allerdings gilt nicht jeder privatrechtliche Rechtsbegriff und jedes zivilistische Rechtsinstitut ohne weiteres auch für das öffentliche Recht[2]). Dazu sind die beiden Rechtsdisziplinen zu grundverschieden. Wir tragen aber bei dem Begriffe des Verzichtes kein Bedenken, den im Privatrecht entwickelten Begriff auch in das öffentliche Recht zu übernehmen, da es sich hierbei um einen wissenschaftlichen Begriff handelt, dessen Feststellung und Durchbildung zwar auf dem Gebiete des Privatrechtes stattgefunden hat, der jedoch nach Reinigung von seinem spezifisch privatrechtlichen Merkmalen ebensogut ein Begriff des allgemeinen Rechtes ist[3]). Natürlich kann es sich im öffentlichen Recht nur um Verzicht im engeren Sinne handeln, also um Verzicht ohne Übertragung des Rechtes, da öffentliche Rechte übertragungsfeindlich sind, weil sie mit Trennung von ihrem Rechtsträger untergehen.

Parteiwillkür muß allerdings im öffentlichen Recht stark zurücktreten und sich dem Staatsinteresse unterordnen. Die hieraus resultierenden Einschränkungen des allgemeinen Verzichtsbegriffs für das öffentliche Recht lassen sich kurz zusammenfassen in den Satz:

1) Viele Beispiele von Verzichtsfällen im öffentlichen Recht finden sich bei Schönborn.

2) v. Frisch S. 3 übernimmt den Verzichtsbegriff auch in das öffentliche Recht, obwohl er selbst sagt, daß „die Anwendung privatrechtlich fixierter Begriffe auf das öffentliche Recht im allgemeinen unzulässig und nach Möglichkeit zu vermeiden ist.“ Vgl. hierzu Schönborn S. 13, dem wir uns anschließen. So auch die herrschende Meinung.

3) Laband S. VII a. E. und S. VIII. Schönborn, S. 5, Anm. 3. Es will uns so scheinen, als ob die systematische Untersuchung des Verzichtbegriffes im öffentlichen Recht — wie übrigens auch bei anderen Begriffen — mit der rasch ansteigenden Entwicklung dieses großen Rechtsgebietes nicht ganz Schritt gehalten hat. Bei der jetzt im Gange befindlichen gesteigerten Ausbildung des öffentlichen Rechts bedarf der Verzichtsbegriff eingehender weiterer Bearbeitung. Auf diesen offenbaren Mangel weist auch Döhring S. 21/22, 52 hin.

Oeffentliche Rechte sind grundsätzlich[1]) unverzichtbar, und. wenn sie verzichtbar sind. sind sie regelmäßig zugangs- und annahmebedürftig.

Solche Kautelen sind im öffentlichen Recht unbedingt erforderlich, weil nicht wie im Privatrecht nur eine Person oder ein kleiner. bestimmter Kreis von Personen durch den Verzicht berührt wird, sondern vielmehr fast stets große und ständig wechselnde Personen- und Interessenkreise betroffen werden. Der Thronverzicht betrifft ein ganzes Volk und hat darüber hinaus sogar noch völkerrechtliche Bedeutung!

1. Entschieden muß auch im öffentlichen Recht gefordert werden das Vorliegen des subjektiven Momentes des oben definierten Verzichtbegriffes: die Willenserklärung des über das Recht Verfügenden, Verzichtenden. Diese Forderung ist unbestritten. Sie ist wesentlichstes Erfordernis. Daß die Erklärung grundsätzlich zugangs- und annahmebedürftig ist, liegt im Wesen der erforderlichen öffentlichen Rechtssicherheit (Wirkung auf größte Personenkreise). Wenn in Gesetzen von Verzicht gesprochen wird in Fällen, bei denen es auf den Willen des Betroffenen nicht ankommt. z. B. bei dem sog. fingierten Thronverzicht, dann handelt es sich nicht um einen (echten) Verzicht in dem von uns entwickelten Sinn, sondern um eine einfache Rechtsfolge auf Grund bestimmter Tatsachen[2]). Solche Fälle sollte man der Klarheit halber nicht als Verzicht bezeichnen.

2. Verzichtet werden kann auch im öffentlichen Recht nur auf Rechte: sie sind aber grundsätzlich unverzichtbar, sodaß regelmäßig contrarius actus der Erwerbshandlung zur Aufgabe des Rechts nötig ist.

1) Umstritten; eingehende Untersuchung bei Schönborn S. 50ff. und dortige Literatur. Jellinek S. 57, Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 40, Döhring S. 52.

2) z. B. § 19, Abs. 2 des Sachsen-Coburg-Gothaischen Grundgesetzes. Abraham S. 3. Döhring S. 36/37.

Ausnahmen sind nur mit starken Einschränkungen möglich und lassen sich erst im Einzelfalle[1]) entscheiden. Hierher gehören die bereits oben S. 14 erwähnten Fälle aus dem Familienrechte. Ferner alle diejenigen Rechte, die eine fortgesetzte Tätigkeit des Rechtssubjektes für den Staat zum Inhalt haben, also z. B. insbesondere die Beamtenrechte. Aus eigenem Staatsinteresse muß hier ein Verzichtsrecht eingeräumt werden. da man keinem billigerweise zumuten kann, nur gezwungen und mißmutig für den Staat tätig zu sein. Gierke[2]), der die etwa mit dem Rechte verbundenen unselbständigen Pflichten (diese sind als solche unverzichtbar, wie wir gesehen haben) in dieser Beschränkung auf Unselbständigkeit für verzichtbar erklärt, können wir nicht in allen Fällen solcher Verbindungen zustimmen. Verzichtet wird auch hier, sofern eine Scheidung von Recht und Pflicht möglich ist, u. E. nur auf Rechte. Der Berechtigte verzichtet auf ihm zustehende Rechte unter Trennung von den Pflichten. Mit der Annahme des Verzichtes verzichtet der Gegenpart — der Staat — auf die Geltendmachung dieser Pflichten, also auf — von seiner Seite aus gesehen — ihm zustehende Rechte. nämlich die von Gierke sogenannten unselbständigen Ausflüsse oder Einschränkungen des Rechtes, sodaß hier ein zweiseitiger, gegenseitiger Verzicht zustande kommt.

C. Der Begriff des Thronverzichts im Besonderen.

Um nunmehr auf den Thronverzicht[3]) als Spezialfall des Verzichtsbegriffs im öffentlichen Recht zu kommen, bedeutet er:

1) Döhring S. 53.

2) Deutsches Privatrecht I, S. 285/86.

3) Meissels in Grünhut Bd. 18, S. 665 u. Bd. 19, S. 1ff. will den Ausdruck Thronverzicht ganz meiden. Gegen ihn zutreffend Abraham S. 7. Gegen den Begriff Thronverzicht auch Korman S. 91 (Überschrift seiner Abhandlung: sogenannter Thronverzicht) Nach ihm müßte es besser heißen „Thronentlassung“.

eine einseitige, zugangsbedürftige Willenserklärung, durch welche der Monarch das Recht auf den Thron aufgibt.

Beim Thronanwartschaftsverzicht handelt es sich um eine Verzichtswillenserklärung, durch welche das Recht der Anwartschaft auf den Thron aufgegeben wird.

Bemerkt muß werden, daß sich für das Wort Thronverzicht noch eine ganze Reihe anderer Ausdrücke finden, die aber inhaltlich alle dasselbe bedeuten. Hierher gehören: Abdankung, Absagung, Entsagung, Verzichtleistung, Niederlegung, Rücktritt, abdicatio, renuntiatio, resignatio.

Bereits erwähnt ist oben Seite 16 die Terminologie des § 397 Titel XVI ALR. im Gegensatz zum BGB.

Die Unterscheidung im Ausdruck zwischen Verzicht auf den (bereits innegehabten) Thron und die Thronanwartschaft findet sich in dem Thronbesteigungsmanifest vom 2. Dezember 1848 des Kaisers Franz Josef von Österreich: „Durch die Thronentsagung Unseres Erhabenen Oheims, Kaiser und Königs Ferdinand I. . . . . und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Carl auf die Thronfolge . . . .“ Die gleiche Unterscheidung im Ausdruck ist enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers Prinz Max von Baden vom 9. November 1918 über den Thronverzicht Kaiser Wilhelms II. und des Deutschen Kronprinzen, in der es heißt: „Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen. Der Reichskanzler bleibt noch solange im Amte, bis die mit der Abdankung des Kaisers, dem Thronverzicht des Kronprinzen des Deutschen Reiches, und von Preußen und der Einsetzung der Regentschaft verbundenen Fragen geregelt sind. . . .[1])“

---

1) Abgedruckt in allen Tageszeitungen, z. B. Nordd. Allgem. Ztg. v. 9. 11. 18 Abendausgabe. Im übrigen finden sich bei den Verzichtserklärungen der deutschen Fürsten vom November 1918 die

Trotzdem sehen wir hierin nicht eine rechtlich bedeutsame, gewollte Unterscheidung, sondern nur einen stilistischen Wechsel im Ausdruck.

Mit einem „Thronverzicht“ haben wir es auch zu tun bei der „Erklärung“ Ludwigs III. von Bayern vom 13. November 1918, in der er erklärt, er sei „nicht mehr in der Lage, die Regierung weiterzuführen.“ Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der hierauf erfolgten Antwort des Ministerrates: „Der Ministerrat des Volksstaates Bayern nimmt den Thronverzicht Ludwigs des Dritten zur Kenntnis. . . .[1])“

Dagegen ist nicht als Verzicht anzusehen die Erklärung des Großherzogs von Baden vom 14. 11. 1918, in welcher er bis zur Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung auf die Ausübung der Regierungsgewalt verzichtet[2]). Eine formelle Thronentsagung scheint dann auch späterhin erfolgt zu sein[3]).

In den folgenden Abschnitten werden wir nunmehr den Thronverzicht (Abschn. II—IV) und den Thronanwartschaftverzicht (Abschn. V) näher untersuchen und zwar im wesentlichen unter Beschränkung auf deutsches und preußisches Staatsrecht. Nur gelegentlich werden vergleichshalber oder aus historischen Gründen andere Staatsrechte herangezogen werden. Die Novemberereignisse 1918 in Deutschland dürfen als tatsächliche Ereignisse nicht berücksichtigt werden. An den Rechtsfolgen bisheriger Rechtsnormen ändern sie r e c h t l i c h nichts.

---

oben citierten Ausdrücke wohl ohne gewollte Unterscheidungen. Allerdings sind zunächst dem Verfasser hierüber nur Zeitungsnotizen bekannt geworden.

1) Abgedruckt z. B. Berl. Lok. Anz. vom 14. 11. 18 Morgenausgabe.

2) Abgedruckt z. B. Berl. Lok. Anz. 15. 11. 18. Abendausgabe.

3) Erklärung der Badischen vorläufigen Volksregierung vom 22. 11. 1918. Abgedruckt z. B. Deutsche Allgem. Ztg. vom 24. 11. 1918 Morgenausgabe. Vgl. auch Moser Teil 24, § 27, Satz 2.

Der Thronanwartschaftsverzicht ist als Schlußteil besonders behandelt, da bei ihm gewisse Sonderstreitfragen auftauchen, deren Mitbehandlung beim Thronverzicht verwirrend gewirkt hätte. Nicht aus systematischen, sondern nur aus rein praktischen Gründen haben wir ihn daher für sich behandelt.

Im übrigen darf noch betont werden, daß trotz der Novemberereignisse 1918, die sämtliche deutschen Fürsten stürzten, die Frage des Thronverzichts nicht nur historisch-theoretisches, sondern auch hervorragend praktisches Interesse verdient.

II. Zulässigkeit des Thronverzichts.

A. Reichsrecht.

1. Verfassungsbestimmungen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 enthält über den Thronverzicht weder positive noch negative Bestimmungen.

Das Präsidium des Bundes der deutschen Staaten steht gemäß Art. 11 RV. dem Könige von Preußen zu, welcher als solcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Damit ist die Stellung des Kaisers, Königs von Preußen, gegenüber der der anderen Fürsten festgelegt, gleichzeitig aber ausgedrückt, daß diese Stellung nicht eine eigentliche Monarchenstellung[1]), sondern nur eine Präsidialstellung ist. Streng genommen könnten wir also nicht von einem Thronverzicht in eigentlichem Sinne hinsichtlich des deutschen Kaisers sprechen, sondern nur von einem allerdings völlig analogen Vorgang, der Niederlegung (Verzicht) der Bundespräsidentschaft[1]). Wir tragen jedoch kein Bedenken, in weiterem Sinne auch hier das Wort Thronverzicht anzuwenden, zumal in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. 11. 1918 von Thronentsagung die Rede ist und Kaiser Wilhelm II. selbst in der Urkunde von Amerongen vom 28. 11. 18[2]) von Verzicht auf Rechte an der deutschen Kaiserkrone spricht.

1) Der Kaiser ist nicht Monarch, nicht Souverain; Laband Seite 215.

Art. 11 RV. verbindet[3]) verfassungsmäßig und u n t r e n n b a r das Präsidium des Bundes mit dem jeweiligen Träger der „Krone Preußens[4])“, mit dem Könige von Preußen. Maßgebend ist also z u n ä c h s t der Erwerb des preußischen Thrones und damit erst als F o l g e verbunden das Präsidium des Bundes: Das Präsidialrecht ist ein akzessorisches Vorrecht (Sonderrecht) Preußens[5]). Entsprechendes wie für den Erwerb muß auch für den Verlust der Krone

---

1) Präsidentschaft ist nicht in dem in demokratischen Staaten gebrauchten Sinne aufzufassen.

2) „Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone.

Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preußens, sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preußischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueides, den sie mir als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, daß sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Amerongen, den 28. Nov. 1918.

gez. Wilhelm.“

Abgedruckt z. B. Deutsche Allgem. Ztg. vom 30. 11. 18. Morgenausgabe

3) Dieser Ausdruck findet sich zutreffend in der Urkunde von Amerongen, dagegen nicht in der Erklärung von Wieringen. (S. u. Teil V).

4) So in der älteren Verfassung des Norddeutschen Bundes.

5) Laband S. 217.

gelten. Hieraus folgt hinsichtlich eines Verzichtes — seine Zulässigkeit vorausgesetzt — auf die Krone Preußens, daß ein solcher Verzicht gleichzeitig auch unbedingt einen Verzicht auf die Präsidialstellung, den Verzicht auf die Stellung und den Titel „Deutscher Kaiser" in sich schließt[1]). Das Reich muß diesen staatsrechtlichen Vorgang in Preußen hinnehmen. Nicht aber ist der umgekehrte Schluß zulässig, als ob ein Verzicht unter Beschränkung auf die Kaiserwürde auch einen Verzicht auf die Krone Preußens involvieren würde, denn es ist nicht angängig, von einem auf das Accessorium beschränkten Verzicht einen Schluß irgendwelcher Art zu ziehen auch auf die Vorbedingung, die Hauptsache dieses Akzessoriums.

Art. 11 RV. läßt die Beschränkung eines Verzichts auf die Kaiserwürde allein nicht zu. Solange der König von Preußen nicht als solcher verzichtet, ist und bleibt er deutscher Kaiser kraft der Verfassung.

Ferner: Wenn der preußische König nur auf die deutsche Kaiserkrone verzichten würde, so würde dies eine Vernachlässigung von Bundespflichten des preußischen Königs sein, da Art. 11 RV. nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Führung des Präsidiums statuiert. Und zwar nicht etwa nur eine unselbständige, nebensächliche Pflicht, sondern vornehmlich eine solche. Gemäß Art. 19 RV. müßte der Bundesrat die Execution beschließen und der Kaiser sie ausführen. Er müßte also gegen sich selbst als König von Preußen executieren! Da er aber als deutscher Kaiser abgedankt hat, ist er — unter der Annahme, daß die Abdankung rechtswirksam sei — als verfassungsmäßiges Organ nicht mehr vorhanden, und wer sollte nun das Executionsheer befehligen? Etwa ein anderer deutscher Fürst? Hier hört das Gesetzesrecht auf und politische Fragen. Tat-

1) Anschütz in Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 106, § 2[1].

sachen beginnen. Sie liegen außerhalb des Rechtes und sind staatsrechtlicher Betrachtung entzogen[1]).

Praktisch bedeutungslos im übrigen, wie Schubert[2]) meint, ist die Frage des bloßen Verzichts auf die Kaiserkrone nicht, oder vielmehr: sie ist es nicht gewesen. Das haben die Ereignisse der letzten Monate gezeigt. Wäre es nicht möglich gewesen, daß Kaiser Wilhelm II. nur auf die Kaiserkrone verzichtet hätte und König von Preußen geblieben wäre? Nach einem Bericht des Neuen Politischen Tagesdienstes[3]) scheint auch der Kaiser zunächst nur als solcher unter ausdrücklichem Vorbehalt der Stellung als König von Preußen abgedankt zu haben, bis er schließlich auch nach langem Zögern und nur gedrängt als König von Preußen verzichtete. Vielleicht hätte sich die Entente mit dem Verzicht auf die Kaiserkrone begnügt, — vielleicht[4])! Allerdings eine Auflösung des Reiches, wie es *bisher* verfassungsrechtlich bestand, hätte diese Lösung der Kaiserfrage bedeutet.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß nach der bisher geltenden Reichsverfassung ein Verzicht auf die Deutsche Kaiserkrone allein ohne gleichzeitige Abdankung des Königs von Preußen rechtlich nicht möglich und zulässig ist. Der Kaiser kann nur der Krone Preußens als König von Preußen entsagen und verliert hiermit notwendig „die damit verbundenen Rechte an der Deutschen Kaiserkrone[5])". Dieser Auffassung entspricht auch der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. 11. 18, nach der „der Kaiser und König" sich entschlossen hat, „dem Throne zu entsagen."

1) Zorn, S. 233, Anm. 2.

2) S. 31.

3) Abgedruckt z. B. Berl. Lok. Anz. vom 15. 11. 18. Morgenausgabe.

4) Analogie: Franz II. 1806, der sich bereits 1804 zum ersten Erbkaiser von Österreich erklärt hatte und als solcher nicht verzichtete.

5) Urkunde von Amerongen vom 28. 11. 18.

Ein Verzicht des Kaisers auf seine Stellung als Organ des Reiches in Elsaß-Lothringen ist aus dem gleichen Grunde für unzulässig zu halten. Die landesherrenähnliche Stellung des Kaisers in diesen Gebieten ist nur ein Akzessorium seiner Machtbefugnisse im Reiche.

2. Geschichtlicher Überblick.

Aus der Geschichte läßt sich eine Unterstützung für oder gegen die Zulässigkeit eines Thronverzichtes des Deutschen Kaisers nicht anführen, da der Verzicht Kaiser Wilhelms II. der erste und einzige nach Einführung der deutschen Verfassungsurkunde von 1871 ist.

Im früheren deutschen Reiche finden wir dagegen eine ganze Reihe von Thronverzichten, die der Vollständigkeit halber erörtert werden müssen, zumal sich aus ihnen immerhin wichtige Vergleichsmomente für den Thronverzicht überhaupt ergeben und aus ihnen auf gewohnheitsrechtliche Gültigkeit eines Thronverzichts auch nach der Reichsverfassung von 1871 geschlossen wird. Wir dürfen dabei allerdings niemals vergessen, daß es sich damals um ganz andere Staatsgebilde handelte, wie es das Deutsche Reich seit 1871 ist, und daß die inzwischen überholte Auffassung des Staates als eines Vertragsverhältnisses zwischen Fürst und Volk oder Ständen sowie patrimonialrechtliche und absolutistische Gedanken der damaligen Beurteilung über die Rechtsgültigkeit der Thronverzichte zugrunde liegen. Erwähnt seien nur die wichtigsten Thronverzichte bei den deutschen Kaisern.

Im alten deutschen Reiche galt das jus resignandi[1]) unbestritten zu Gunsten der Fürsten, da das beherrschte Gebiet gleichsam als in ihrem Eigentum stehend angesehen wurde, über welches man nach Belieben disponieren könne.

1) Zorn, S. 232, Anm. 2 und die dortige Literatur; a. A. Klüber S. 363, der die Verzichtsunmöglichkeit ohne nähere Begründung aus der Vertragstheorie ableitet.

Entsprechendes gilt für die lehnrechtliche Anschauung. Moser[1]) zählt eine ganze Reihe von Abdankungen auf und beschreibt dabei oft eingehend die Gründe und Formalitäten der Vorgänge. Die beiden wichtigsten Kaiserabdankungen sind die Karls V. 1558 und Franz II. 1806.

Die Abdankung Karls V. hat für lange Zeit viele Juristen und Historiker[2]) beschäftigt, zwar zumeist nicht über die Zulässigkeit überhaupt, sondern insbesondere über die gewählte Form. Bereits 1555 hatte Karl V. für die Niederlande abgedankt. 1556 erließ er dann vor seiner Abreise nach Spanien ein offenes Edikt und übertrug die Verwaltung des Reiches seinem Bruder Ferdinand. 1558 erfolgte auf dem Kurfürstentage zu Frankfurt die feierliche, förmliche verabredete Abdikationserklärung durch Karls Bevollmächtigte. Der Papst Paul IV. verlangte vergeblich, daß Karl V. ihm die Krone zurückgebe[3]). Die Kurfürsten berieten lange, wie sie sich zu dem Entschluß Karls V. stellen sollten. Karl V. selber scheint der Ansicht gewesen zu sein, seine offizielle Mitteilung an das Kurfürstenkollegium genüge und dessen Zustimmung sei nicht mehr erforderlich. Niemals ist jedoch an der Zulässigkeit des Verzichts als solchen gezweifelt worden.

Bei weitem wichtiger war die Abdankung Franz II. im Jahre 1806. Er legte als letzter deutscher Kaiser des alten deutschen Reiches die Krone nieder. Der Vorgang hat in allen Beziehungen eine geradezu auffallende Übereinstimmung mit der Abdankung Wilhelms II. Die ganze weltpolitische Lage von 1806 erinnert sehr stark an die heutige

1) Teil 24 § 27, S. 362ff.; ferner Teil 7, S. 27ff.; Interessant ist S. 364 die Abdankung des Kurfürsten Friedrichs II. von Brandenburg 1469 zu Gunsten seines Bruders Markgrafen Albrecht zu Brandenburg deshalb, weil Kaiser Wilhelm II. der zweite Herrscher in Brandenburg ist, der sich des Rechtes auf die Krone entäußert.

2) S. hierüber Schubert S. 20 mit Literatur.

3) Sein Nachfolger Ferdinand ließ sich daraufhin nicht in Rom krönen.

Konstellation. Nur ein großer äußerer Unterschied: damals brachte man diesem weltgeschichtlichen Ereignisse kein besonderes Interesse entgegen. Und jetzt? Die ganze Welt hat die Deutsche Kaiserfrage erörtert und erörtert sie noch.

Franz II. dankte nicht aus eigenem Entschluß ab. Napoleons Politik zielte darauf hin, das deutsche Reich zu zertrümmern; er glaubte dies nur durch Entfernung des Oberhauptes voll erreichen zu können. Der Minister Graf Stadion machte wohl darauf aufmerksam, daß ein solches Verzichtsverlangen seitens Frankreichs bestimmt kommen würde. Man zögerte, und so stellte Napoleon sein Ultimatum vom 2. August, nachdem sich der Rheinbund am 1. August gebildet und das Reich somit tatsächlich aufgelöst war. Am 6. August 1806 legte Franz II. die Krone nieder und entband Kurfürsten, Fürsten und Stände sowie alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft ihrer Pflichten gegen den Kaiser. Damit war das alte deutsche Reich zu Grabe getragen. — Ein stärkeres neues Deutschland hat sich entwickelt.

Und nun das Gegenstück.

Wilhelm II. dankte nicht aus eigenem Entschluß ab. Die Politik der Entente zielte darauf hin, Deutschland zu zertrümmern: sie glaubte dies nur durch Entfernung des Oberhauptes voll erreichen zu können. Reichskanzler Prinz Max von Baden machte wohl darauf aufmerksam, daß ein solches Verzichtsverlangen seitens der Entente bestimmt kommen und auch in großen Teilen des Volkes die Abdankung erwartet werde.

Der Kaiser zögerte,[1]) und so stellte am 7. November 1918 die Sozialdemokratie ihr Ultimatum: gleichzeitig löste

1) Über die Gründe vgl. Kundgebung des Prinzen Max von Baden vom 16. 11. 18 abgedr. z. B. in der Deutschen Allgem. Ztg. v. 16. 11. Morgenausgabe. („Es waren gewichtige Einflüsse am Werke, die ihn davon überzeugten, daß seine Abdankung das Signal zur Auflösung der Front gegeben hätte.") Ferner: Bericht des Neuen

sich das deutsche Reich durch die folgende Revolution auf und wurde am 9. November als Republik ausgerufen. Am 9. November legte Wilhelm II. die Krone nieder und verzichtete formell in der Erklärung von Amerongen vom 28. November 1918 für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone, indem er zugleich alle Beamten des deutschen Reiches und Preußens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preußischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueides entband. Damit war das Deutsche Reich von 1871 — tatsächlich — zu Grabe getragen. — Ein stärkres neues Deutschland möge sich entwickeln!

B. Preussisches Recht.

1. Verfassungsbestimmungen.

Die Frage der Zulässigkeit des Thronverzichtes des Deutschen Kaisers ist also, wie wir gesehen haben, lediglich nach preußischem Staatsrecht zu beurteilen.

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält, ebenso wie alle anderen deutschen Staatsverfassungen keine positiven oder negativen Bestimmungen über den Thronverzicht. Wie ist dies Schweigen des Gesetzes zu deuten? U. E. ist damit keinesfalls die Berechtigung gegeben, daraus auf eine Unzulässigkeit des Thronverzichts überhaupt zu schließen[1]). Der Grund des Schwei-

Politischen Tagesdienstes abgedr. z. B. Berl. Lok. Anz. v. 15. 12. 18. Morgenausgabe: „Ich denke nicht daran abzudanken. Von jedem Offizier verlange ich, daß er treu aushält auf seinem Posten. Als Oberster Kriegsherr muß ich treu aushalten, weil ich nur dadurch meinem Volke dienen kann, denn ich sehe den krassesten Bolschewismus über Deutschland hereinbrechen, wenn ich gehe. Und da muß eine starke Hand da sein, um Deutschland vor diesem Chaos zu retten."

1) Zorn, S. 232, Ziff. 1.

gens ist wohl vielmehr darin zu suchen, daß der Thronverzicht als ein so seltenes Ereignis angesehen wird, daß eine ausdrückliche Bestimmung nicht für nötig erachtet wurde. Vergessen kann eine solche nicht sein[1]), da ältere ausländische Verfassungen Bestimmungen über den Thronverzicht enthalten. Von deutschen Staatsverfassungen enthält nur § 19 Abs. 2 des Sachsen-Coburg-Gothaischen Grundgesetzes[2]) eine Bestimmung, die jedoch, da es sich nur um einen sogenannten fingierten Thronverzicht handelt, weil der Wille des Fürsten ausscheidet, für uns hier nicht weiter in Frage kommt. (Vgl. unten S. 48.)

Wir folgern aus dem Schweigen der Verfassungsurkunde die grundsätzliche Zulässigkeit des Thronverzichts: ein Verbot müßte ausdrücklich enthalten sein.

2. Geschichtlicher Überblick.

Die G e s c h i c h t e Preußens hatte bisher nur einen einzigen Fall eines Thronverzichts aufzuweisen. Der zweite und letzte Fall ist der jetzige Verzicht König Wilhelms II. 1469 verzichtete der Kurfürst Friedrich II. zu Gunsten seines Bruders, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg[3]). Bei Moser finden wir im 24. Teil § 31, S. 364ff. die Beweggründe und Verhandlungen mit dem Kaiser nach der Darstellung des Herrn von Gundling eingehend beschrieben. Der patrimonialrechtliche Gedanke tritt in allem hierbei stark in die Erscheinung. Dagegen finden sich in anderen deutschen Landen Thronverzichte ziemlich häufig, so daß man von der

1) a. A. scheinbar v. Frisch S. 69.

2) „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, daß er verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren.“

3) Schulze (Pr. St.) (S. 223: „In der ganzen preußischen Staatsgeschichte gibt es übrigens kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung“) zählt offenbar diesen Fall als Verzicht eines Kurfürsten von Brandenburg nicht mit.

unangefochtenen gewohnheitsrechtlichen Gültigkeit dieser einen gleichen Schluß für Preußen ziehen kann.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß sich König Wilhelm I. 1862 mit dem Gedanken trug, die Krone niederzulegen. Von Bismarck wurde er umgestimmt. An der rechtlichen Zulässigkeit eines etwaigen Verzichts ist nicht gezweifelt worden[1]).

Auch Friedrich Wilhelm I. wollte bereits zu seinen Lebzeiten infolge seiner Krankheit die Regierung an seinen Sohn Friedrich II. abgeben, starb aber am 31. Mai 1740, bevor noch die Urkunde unterzeichnet war[2]).

C. Die Behandlung der Frage der Zulässigkeit in der Literatur.

In der L i t e r a t u r[3]) wird jetzt die Zulässigkeit des Thronverzichtes allgemein als auf Gewohnheitsrecht beruhend anerkannt und in das freie Belieben des Landesfürsten gestellt. Nur Klüber[4]) sagt, da der Staatsherr sich durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung verpflichtet habe, sei er auch zu einer willkürlichen einseitigen Abdankung nicht berechtigt. Außer der Vertragstheorie hat Klüber keine weiteren Gründe. Für den modernen Staat ist diese Ansicht zweifellos durchaus unzutreffend und bedarf keiner Widerlegung.

Von preußischen Staatsrechtslehrern beruft sich Anschütz[5]) auf Gewohnheitsrecht, kraft dessen das Institut des Thronverzichts in unangefochtener Geltung stehe. Zorn[6])

1) Bismarcks Gedanken und Erinnerungen Bd. I, S. 267 und Schönborn S. 34, Anm. 3.

2) Prutz, Preuß. Geschichte Bd. III. S. 2.

3) Ausführliche Zusammenstellung bei v. Frisch S. 73, Anm. 1 und Abraham S. 31, 32 u. 32 Anm. 3.

4) S. 363.

5) In Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 132.

6) S. 232.

folgert die Zulässigkeit daraus, daß, obwohl die Verfassungsurkunde des Rechtes, dem Throne zu entsagen, nicht erwähnt, andererseits aber auch nicht die Unzulässigkeit ausgesprochen sei. die Befugnis des Königs hierzu nicht in Zweifel gezogen werden könne. Ähnlich begründet Bornhak[1]) seine Ansicht; er erwähnt den Thronverzicht als einzig möglichen Fall, in dem die Krone schon bei Lebzeiten des Herrschers auf den Nächstberechtigten übergehen könne. (ebenso Zorn S. 231). Stengel[2]) zweifelt nicht an der Zulässigkeit des Thronverzichtes. ebenso v. Gerber[3]), Schulze[4]) sowie Zachariä[5]), indem sie sich auf die allgemeinen Grundsätze im deutschen Staatsrecht berufen. Ferner sind von Schriftstellern über nichtpreußisches Staatsrecht zu erwähnen: v. Seydel[6]), Piloty[7]), v. Mohl[8]), v. Sarwey[9]). Wielandt[10]), van Calker[11]), sowie Walz[12]), zum Teil unter Berufung auf europäisches Gewohnheitsrecht. Europäisches Gewohnheitsrecht ist nicht zu widerlegen. Außerordentlich viele Thronentsagungen sind im Laufe der Geschichte in deutschen und außerdeutschen Ländern zu zählen. Es erübrigt sich hier näher auf sie einzugehen[13]). Hinzufügen kann man aus neuerer Zeit während des Krieges: den Thronverzicht des Zaren von Rußland und den Thronverzicht des Zaren von Bulgarien.

1) S. 197.
2) S. 43.
3) S. 99.
4) S. 222 (§ 74).
5) S. 425.
6) S. 25.
7) S. 101.
8) S. 179.
9) S. 75.
10) S. 30.
11) S. 28 Anm. 3.
12) S. 45.
13) Eingehend v. Frisch S. 37/61. Schubert S. 8/18.

So sehen wir, daß der Thronverzicht im allgemeinen in der Literatur als zulässig anerkannt wird. Dies ergibt sich auch auch aus den oben dargelegten Erörterungen über den Verzichtsbegriff im öffentlichen Recht. Der Thronverzicht ist ein Ausnahmefall von der prinzipiellen Unverzichtbarkeit auf öffentliche Rechte, zulässig deshalb, weil die fortgesetzte Tätigkeit des Königs im Interesse des Staates von ihm als Staatsorgan nicht als eine unfreiwillige, gezwungene verlangt und geleistet werden kann und ferner: weil es keine (rechtliche!) Macht gibt, die den König zwingen könnte, König zu bleiben[1]). Die Zulässigkeit des Thronverzichts ergibt sich mithin aus gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen und tatsächlichen Gründen.

D. Thronverzicht und Gottesgnadentum.

Die Frage der Zulässigkeit des Thronverzichts ist wesentlich bedingt von einer stillschweigenden Voraussetzung, die — unausgesprochen — bei sämtlichen Schriftstellern über das Thema gesetzt ist, nämlich: daß man sich auf den Boden der modernen staatsrechtlichen Lehre und der modernen Auffassung der Herrscherstellung im Staate stellt. Heute wird allgemein anerkannt, daß der Herrscher im Staate die Fülle seiner staatlichen Hoheit und Macht von der Berufung kraft der Verfassung des Staates, nicht von einer überstaatlichen, überirdischen Macht ableitet[2]). Der Herrscher ist Träger der Staatsgewalt kraft der Verfassung und als solcher oberstes Organ des Staates. Eine solche staatsrechtliche Auffassung hat nur Raum für eine irdischrechtliche Betrachtung der Herrscherstellung und demzufolge für eine entsprechende rechtliche Wertung und Beurteilung

1) v. Frisch S. 73, Abraham S. 39, Jellinek, System S. 340, Piloty S. 101.
2) Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 268 und S. 19 Note a.

der Handlungen und Erklärungen des Herrschers. Er erscheint als Mensch im Staate, berufen nach Menschenrecht, und sein Verzicht auf seine Herrscherstellung rechtlich beurteilbar nach Erdenrecht hinsichtlich Zulässigkeit, Form und Wirkung.

Es hat aber Zeiten gegeben, in denen sich der Monarch als von Gott unmittelbar zum Regiment auf Erden eingesetzt betrachtete, Zeiten, in denen nach staatsrechtlicher Lehre der Herrscher als der leibhaftige Stellvertreter Gottes auf Erden angesehen wurde, der seine persönliche Legitimation zur Regierung von Gott selbst ableitet, der von Gott selbst in die königliche Würde eingesetzt ist. Derartige Anschauungen liegen noch gar nicht so weit zurück. Noch Friedrich Wilhelm IV.[1]) hat ihnen in seiner mystischen, selbstgefälligen Auffassung seiner Berufung zum Königtum gehuldigt und wir finden in der Kurialienformel „von Gottes Gnaden[2])" bis in die jüngste Zeit noch derartige überlieferte rudimentäre Anklänge. Das „Gottesgnadentum" in seiner engsten Auslegung bedeutet, daß der Monarch ausschließlich und allein von Gott abhängig, von ihm als Verweser und Stellvertreter auf Erden eingesetzt und darum auch nur vor Gott allein für seine Handlungen verantwortlich ist.

Ein Verzicht des Herrschers auf sein Erdenregiment ist bei solcher Auffassung seiner göttlichen Berufung undenkbar; er würde mit Menschenrecht rechtlich nicht faßbar und zu beurteilen sein; er würde die ungeheuerlichste Verletzung von Gott selbst übertragener Pflichten bedeuten und zu verantworten sein nicht vor den Menschen und der Welt, sondern vor Gott selbst.

1) Allerdings stand schon die persönliche Auffassung Friedrich Wilhelms IV. in schroffem — und durchaus unpolitischem — Gegensatz zu den Tagesforderungen seiner Zeit.

2) Lit. Daniel, Die Kurialienformel Von Gottes Gnaden, Rostock 1902. Anschütz, VerfU. S. 63/65. Bornhak S. 152.

III. Vollziehung des Thronverzichts.

A. Subjekt des Thronverzichts.

Im Folgenden soll nunmehr die Vollziehung des Thronverzichts behandelt werden und zwar nach ihrer positiven und negativen Seite.

Vorerst muß jedoch noch festgestellt werden, wer zum rechtsgültigen Verzicht berechtigt ist (Subjekt des Thronverzichts).

1. Verzichten kann nur der nach der Thronfolgeordnung berufene rechtmäßige Herrscher und zwar nur dann, wenn bei ihm die für die Rechtsgültigkeit von Willenserklärungen allgemein geltenden Voraussetzungen vorhanden sind, er also (staatsrechtlich) geschäftsfähig und zurechnungsfähig ist[1]). Gleichgültig ist, ob er sich zur Zeit des Verzichts im Thronbesitz befindet oder nicht. Er kann auch während einer für ihn geführten Regentschaft verzichten, sofern seine Willenserklärung im übrigen rechtswirksam sein würde. Falsch ist u. E. Abraham S. 52, der im letzteren Falle Verzichtsverlust annimmt[2]).

2. Nicht verzichten kann der Regent für den vertretenen Herrscher. Er würde damit über eine Voraussetzung seiner Regentschaft verfügen. Der Regent übt seine Gewalt nicht kraft eigenen, sondern kraft fremden Rechts, nämlich des vertretenen behinderten Monarchen aus; er ist nicht sein privatrechtlicher Vormund, sondern sein staatsrechtlicher Vertreter kraft der Verfassung[3]). Er ist Vertreter

1) Zorn, S. 232. Meyer S. 278/79.

2) Hiergegen mit Recht von Schiller S. 18 Anm. 1.

3) Meyer S. 282, Zorn S. 239. Meyer-Anschütz S. 314/315.

in Ausübung der monarchischen Staatsgewalt. Die Verzichtserklärung ist aber eine höchstpersönliche Erklärung des Monarchen als Privatmannes gegenüber dem Staate, Diese kann der staatsrechtliche Vertreter, der Regent, nicht abgeben.

3. Aber sie kann auch nicht abgegeben werden durch den privatrechtlichen Stellvertreter des Monarchen, weil sie ein öffentliches Recht betrifft. Sehr bedenklich und u. E. ganz unjuristisch ist die Ansicht Rehms[1]), daß auch in „derartigen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten“ eine Vertretungsbefugnis gegeben sei. Das Thronverzichtsrecht ist vielmehr ein höchst persönliches, stellvertretungsfeindliches öffentliches Recht[2]).

4. Nicht verzichten auf den Thron kann ferner der vom Herrscher selbst ernannte Regierungsstellvertreter.

B. Form des Thronverzichts.

Bei der Frage nach der Form des Thronverzichts ist man wohl zunächst versucht, die allgemeinen Grundsätze über Abgabe einer Willenserklärung anzuwenden, da gesetzliche Bestimmungen, wie wir gesehen haben, gänzlich fehlen. Willenserklärungen können aber abgegeben werden:

a) formlos durch einfache Erklärung,
b) schriftlich,
c) stillschweigend durch sogenannte konkludente Handlungen.

1) S. 424.

2) Korman S. 105 bezeichnet zwar die Lehre Rehms als recht zweifelhaft, ohne sie aber ganz abzulehnen. Er führt vielmehr seine „Entlassungstheorie“ an dem Beispiel durch: Danach müßte der privatrechtliche Vertreter bei dem staatsrechtlichen Vertreter (Regenten) den Entlassungsantrag stellen und dieser ihn annehmen. Korman scheint diese Folgerung zu billigen. Wir sind aus den oben angeführten Gründen anderer Ansicht.

Sind nun diese drei Arten der Verzichtserklärung für den Thronverzicht zulässig? Vorwegnehmend die Antwort: der sogenannte stillschweigend durch konkludente Handlungen erklärte Thronverzicht ist u. E. für nicht angängig zu erachten, und der Grund hierfür liegt darin, daß privatrechtliche Begriffe nicht ohne weiteres in das öffentliche Recht übertragen werden dürfen, wie wir oben S. 17 dargelegt haben, vielmehr im öffentlichen Recht der einzelne Fall genau nachgeprüft werden muß.

a) Verzicht durch einfache Erklärung.

1. Der Thronverzicht kann formlos durch einfache Erklärung ausgesprochen werden.

Es ist hierzu erforderlich, daß der abdankende Herrscher seinen Abdankungsentschluß mit dem Willen äußert, gerade diese auf Entsagung gerichtete Erklärung abgeben zu wollen. Die Erklärung ist zugangsbedürftig. Da es sich jedoch um einen hochpolitischen Akt handelt, so wird man aus Gründen der Sicherheit fordern müssen, daß die die Erklärung entgegennehmende Person oder Behörde eine gewisse Qualifikation zur Entgegennahme derartiger Erklärungen hat. Der Erklärungsempfänger darf nicht ein beliebiger Dritter sein, sondern eine Person, die zum Staate irgendwelche Beziehungen hat, seien es politische oder militärische. Vor allem sind hierzu solche Personen und Behörden berufen, die verfassungsmäßige Organe des Staates sind. Ausreichend würde u. E. aber auch sein die Erklärung gegenüber einem hohen Militär (General in der Umgebung des Fürsten oder z. B. persönlicher Adjutant). Die Formulierung der Erklärung ist gleichgültig, sofern sie nur den Abdankungswillen enthält und „der Akt der Thronentsagung in authentischer Weise konstatiert wird[1]).“ Telephonische Erklärung ist hinreichend[2]).

1) v. Frisch S. 84.

2) Hierzu Enneccerus S. 393.

2. Nicht genügend ist die bloße Äußerung einer Abdankungsabsicht, wenn also der Herrscher einen etwaigen Verzichtsgedanken mit einem Minister oder einer Person seiner Umgebung nur bespricht[1]).

3. Kaiser Wilhelm II hatte sich zweifellos schon längere Zeit mit der Frage seiner etwaigen Abdankung beschäftigt. Das ergibt sich aus der Kundgebung des Prinzen Max von Baden vom 16. 11. 18 und einem Bericht des Neuen Politischen Tagesdienstes[2]). Aber zu einer Bekanntmachung des vollzogenen Thronverzichtes war der Reichskanzler jedoch nur befugt, wenn der Kaiser ihm oder einer anderen geeigneten Person seinen ernsten Willen der Entsagung ausgesprochen hatte. Wir nehmen dies als sicher an. Die Geschichte muß darüber genaue Aufklärung verschaffen. Nach der Darstellung des Gewährsmannes des eben erwähnten N.P.T. scheint allerdings die Bekanntmachung der Abdankung vor der tatsächlichen Abdankung und in erweiterter Form veröffentlicht zu sein. (s. oben S. 25.) Um auf diesen — natürlich durchaus nicht maßgebenden Bericht — einzugehen, müßte als ausreichend für die erfolgte Abdankung des Kaisers angesehen werden, wenn er tatsächlich zu dem im Vorzimmer sich aufhaltenden Flügeladjutanten, Grafen Dohna-Schlodien, dem Kommandanten der Möwe, gesagt hat: „Sie haben keinen obersten Kriegsherrn mehr.“ Die vorhergehenden Umstände, die Beratungen und Vorträge sprechen natürlich dabei sehr mit. Dann aber ist der Thronverzicht Wilhelms II. bereits von diesem Momente an rechtsgültig und wirksam. Die Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Abdankung (geschehen in der Urkunde von Amerongen vom 28. 11. 18.) war unter solchen Umständen nicht mehr zur Rechtsgültigkeit des Thronverzichtes erforderlich. Wenn sie trotzdem erfolgte, so geschah

1) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I. S. 267.

2) Abgedruckt z. B. Berl. Lok. Anz. vom 15. 12. 18. Morgenausgabe.

es nur aus Gründen der Sicherheit und Politik auf Drängen der Regierung, um eine Urkunde zu besitzen. Falsch ist also im Prinzip die Meinung des Auslandes[1]), der Kaiser habe nicht abgedankt, weil eine schriftliche Erklärung fehle, eine Ansicht, die auch in Deutschland Anhänger gefunden hat[2]). Rechtlich nötig war auch eine Mitteilung der Thronentsagung an die holländische Regierung nicht, wie sie durch Dr. Solf erfolgte. Nötig ist ferner nicht Bekanntmachung auf diplomatischem Wege an andere Regierungen. Eine andere Frage ist die des diplomatischen Herkommens.

4. Einen ganz ähnlichen Fall weist die Geschichte in der Abdankung Karl Alberts von Sardinien im Jahre 1849 nach der Schlacht von Novara auf. Sie erfolgte formlos mündlich vor nur wenigen Zeugen. Die erfolgte Abdankung wurde schriftlich vom Minister der Kammer mitgeteilt. Die Kammer erachtete nach längerem Streit schließlich doch die formlose Verzichtserklärung indirekt für gültig, indem sie den Beschluß faßte: die Kammer beharrt auf der tatsächlichen Vorlage des Abdikationsaktes des Königs und geht zur Tagesordnung über[3]).

b) Verzicht durch schriftliche Erklärung.

1. Allgemeines:

Der Thronverzicht kann schriftlich erfolgen[4]). Diese Form dürfte die am häufigsten vorkommende sein.

1) z. B. Reuter-Correspondent in Belgien, abgedr. in D. Allgem. Ztg. vom 26. 11. 18 Abendausgabe. Diplomatischer Mitarbeiter der Daily Mail abgedr. in Berl. Lok. Anz. v. 23. 11. 18 Morgenausgabe.

2) Haase in einer Wahlvereinsversammlung zu Berlin, abgedr. z. B. in Deutsch. Allgem. Ztg. vom 16. 11. 18 Morgenausgabe.

3) Näheres bei v. Frisch S. 45.

4) Schriftlichkeit jeder Art und Formulierung ist ausreichend. Sie kann telegraphisch, durch Ferndrucker, Funkspruch erfolgen.

Zweifelhaft kann hierbei sein, ob etwa eine dem aufnehmenden Beamten diktierte Entsagung zu einer mündlich erklärten wird und

Sie ist für Staat und Herrscher selbst bei dem hochpolitischen Akte der Abdankung, der oft noch mit einer Staatsumwälzung verbunden, von besonderem Werte, weil sie, den Entsagungswillen urkundlich fixierend, den Staatsarchiven einverleibt werden kann. Das haben wir jetzt gerade erst bei dem Verzicht Wilhelms II. und des Kronprinzen erlebt. Viele Streitfragen wären vermieden worden, hätte eine schriftliche urkundliche Abdankung von vornherein vorgelegen. Diese rein staatspolitische Zweckmäßigkeitsforderung ist aber keine juristische Begründung dafür, die einfache formlose Abdankungserklärung nicht zuzulassen.

Zu der Erklärung Wilhelms II. von Amerongen haben wir bereits Stellung genommen. Sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur als rechtsklärend zu verstehen, um aufgetauchten — berechtigten — Zweifeln zu begegnen, nicht aber hat sie konstitutive Wirkung, d. h. schafft sie erst die rechtswirksame Thronentsagung. Ganz Entsprechendes gilt von der Erklärung des Kronprinzen von Wieringen vom 1. Dezember 1918[1]). Auch sie ist nur rechtsklärend, wenn der Kronprinz schon vorher tatsächlich seinen Verzichtswillen in anderer Form erklärt hatte.

2. Die Frage der Gegenzeichnung.

Lebhaft umstritten ist nun hierbei die Frage, ob eine solche schriftliche Abdankungsurkunde im Augenblicke der Unterzeichnung seitens des Verzichtenden wirksam wird, oder ob noch weitere Erfordernisse, insbesondere die Gegenzeichnung mindestens eines Ministers hinzukommen müsse.

aa) Betrachten wir die Frage zunächst h i s t o r i s c h. Die deutsche Staatspraxis schwankt in der Frage der Gegenzeichnung. Die Abdankungsurkunde König Ludwigs I. von Bayern 1848 war nicht gegengezeichnet; gegengezeichnet dagegen waren die Urkunden betreffend Abdankung Herzog Josef von Sachsen-Altenburg 1848, Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen 1866 und Fürst Günther Friedrich Carl von Schwarzburg-Sondershausen 1880. Aus diesen wenigen Fällen dürfte sich noch kein festes deutsches Gewohnheitsrecht gebildet haben[1]).

ob ein schriftlich übergebener Entwurf in diesem Momente zu einer schriftlichen Urkunde wird. Wir möchten gegen beides entscheiden und erst den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung an die zuständige Staatsbehörde für entscheidend bezeichnen.

1) s. Teil V. S. 74.

Auch die ausländische Staatspraxis ist schwankend.

Neu hinzuzufügen sind die beiden Urkunden von Amerongen und Wieringen, die nicht gegengezeichnet sind. Ob deshalb jemand an ihrer Wirksamkeit gezweifelt hat?

bb) In der L i t e r a t u r sind die Meinungen geteilt:

1. v. Sarwey[2]) und Gaupp[3]) halten die Abdankung für einen Regierungsakt und fordern deshalb Gegenzeichnung.

2. Anschütz[4]), Radnitzky[5]), Marschall von Bieberstein[6]), Meyer[7]), Otto Mayer[8]), v. Seydel[9]), Abraham[10]), Schubert[11]), von Schiller[12]), v. Frisch[13]) betrachten den Thronverzicht nicht als Regierungsakt und verneinen die Notwendigkeit der Gegenzeichnung[14]).

1) Abraham S. 61, Anm. 1 läßt diese Frage unentschieden.
2) S. 75.
3) (Marquardsen) S. 55.
4) In Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 132, in Abänderung der Ansicht der vorhergehenden Auflage (1904), in der es zweifelhaft, ob Anschütz Gegenzeichnung verlangte, obwohl er Regierungsakt annahm. Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 306.
5) Parteiwillkür S. 20.
6) S. 536, Anm. 2113.
7) S. 275.
8) S. 63 Anm. 4.
9) bei Marquardsen S. 55.
10) S. 58.
11) S. 34.
12) S. 20.
13) S. 74.
14) so auch Filoty S. 101 Anm. 6,

3. Rehm[1]) behandelt die Abdankung zwar als Regierungsakt, will ihn aber aus besonderen Gründen von der Gegenzeichnung befreien.

4. Korman[2]) sieht in der Abdankung keine Regierungshandlung, verlangt aber infolge seiner (Selbst)entlassungstheorie stets Gegenzeichnung (S. 104).

Die Beantwortung der Frage hängt ausschließlich von der entscheidenden Vorfrage ab, ob der Thronverzicht Regierungshandlung ist oder nicht. Bejaht man dies, so muß man sich notwendigerweise für Gegenzeichnung entscheiden: denn nicht gegengezeichnete Regierungsakte gibt es nicht[3]). Unrichtig ist daher Rehm, der diese Konsequenz wegen der „besonderen Natur dieses Regierungsaktes" nicht zieht, ohne jedoch näher diese besondere Natur genau zu bezeichnen. Scheinbar will er dem Monarchen mindestens dieselbe Freiheit des Rücktritts wie dem Minister geben. Eine ausreichende Begründung ist das nicht. Daher wenden sich Abraham[4]) und Korman[5]) gegen ihn mit Recht. Die Ansicht von Sarwey und Gaupp (1) entbehrt ihrer notwendigen Voraussetzung, wenn wir nachweisen können, daß Abdankung nicht Regierungshandlung ist. Das hat Radnitzky a. a. O. getan, dem sich die unter 2 Genannten mit wenig abweichenden Begründungen anreihen lassen.

1) S. 431.

2) S. 91ff.

3) v. Frisch S. 76. Das ist wohl noch herrschende Ansicht. Sie wird mit sehr beachtlichen Gründen von Marschall von Bieberstein im III. Abschnitt S. 470—551 angegriffen. Er behauptet die Existenz kontrasignaturloser Regierungshandlungen, nimmt diesen aber die Vollziehbarkeit, wenn sie vom Minister nicht „gebilligt" werden. S. auch Hubrich für Ordensverleihungen in Preußen i. Arch. f. öff. R. Bd. 22, S. 355. 359. (Art. 50 Pr. VerfU. sei Exemtion von Art. 44 VerfU.) Anschütz in Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 274 Note a.

4) S. 59.

5) S. 93.

An sich ist jede Handlung des Herrschers, die dieser kraft seiner Herrscherstellung dem Staate gegenüber vornimmt, Regierungsakt. Folglich wäre rein zeitlich betrachtet, sein Thronverzicht die letzte Regierungshandlung[1]). Hier wendet nun mit Recht Radnitzky ein, daß die Verfügung über die Organstellung kein Recht sei, das aus der Organstellung selbst hervorgehe. Nur wenn und solange der Monarch als Organ des Staates funktioniert, übt er Regierungshandlungen aus. Das Recht des Verzichts auf diese Organstellung ist aber ein Recht, daß dem Organ nicht in Ausübung der Organstellung zusteht, sondern ein Recht des Herrschers als Privatmann. Der Verzicht auf die (heute unbestrittene) Organstellung des Herrschers im Staate ist demnach nicht Regierungshandlung, sondern Individualhandlung, „nicht Willensakt des Staates durch sein oberstes Organ, sondern ganz im Gegenteil eine Erklärung, die der Organträger gegenüber dem Staate abgibt"[2]). Diese Unterscheidung macht auch Korman[3]) in seiner Abhandlung. Er bekämpft jedoch eine unserer Voraussetzungen, nach der die Monarchenstellung ein Recht sei, indem er sagt, man müsse sich abgewöhnen, die Monarchenstellung als ein Recht zu betrachten. Monarchenstellung sei ein Amt; ein Amt aber ist kein Recht, sondern ein Rechtsverhältnis; ein Rechtsverhältnis ist aber unverzichtbar. Der Gedanke, der König sei der erste Diener des Staates, also seine Stellung wesentlich nicht verschieden von der eines Ministers, Offiziers, Schutzmanns, Beamten, kann wohl gewisse Gründe für sich geltend machen. Wir schließen uns dieser Auffassung nicht an. Die Stellung des Königs ist — nach historischer Entwicklung — so unendlich

1) so z. B. auch Ulbrich S. 85, der den Thronverzicht aus den beiden Elementen Individualverfügung und Regierungsakt ohne nähere Begründung zusammensetzt.

2) Marschall von Bieberstein S. 536 Anm. 2113.

3) S. 94/95.

überragend infolge seiner Unverantwortlichkeit, Unverletzlichkeit, Unerzwingbarkeit, daß nur tendenziöse Interpretation — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — sie zu dem Niveau einer gewöhnlichen Beamtenstellung herabdrücken kann. Gleiches gilt von der ganz einzigartigen Stellung des Kaisers[1]). Die Monarchenstellung ist ein Recht und Verzicht auf dies Recht Individualhandlung, inhaltlich begrenzt durch eben diese Stellung. Der Thronverzicht ist also keine Regierungshandlung und daher von der Gegenzeichnung befreit.

Bleibt noch anschließend Stellung zu nehmen zu der von Korman[2]) aufgestellten sogenannten Entlassungslehre. Er will unterscheiden zwischen Antrag des Monarchen auf Entlassung des Monarchen aus seiner Organstellung und Annahme dieses Antrages durch das Parlament (Entlassung) oder ihn selbst (Selbstentlassung). Die Zerlegung in diese beiden Momente ist u. E. nicht berechtigt[3]). Ob wohl je ein abdankender Herrscher sich bewußt war, daß er einen „Antrag an sich selbst“ stelle? Und nun der Korman'sche Verweis auf den § 181 BGB., in dem das grundsätzliche Verbot des Kontrahierens mit sich selbst aufgestellt wird. Wir glauben nicht, daß man diesen Grundsatz ohne ausdrückliche gesetzliche positive Bestimmung durchbrechen darf. Man kann wohl behaupten: die Korman'sche Entlassungstheorie steht und fällt mit der Auffassung der königlichen Stellung. Ist der Monarch nichts wesentlich anderes als ein Beamter des Staates, so mag sie eine gewisse Berechtigung haben. Erkennt man aber die einzigartige überragende Stellung des Königs an, so ist sie u. E. abzulehnen.

1) Anschütz in Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 104: „Der Kaiser ist etwas anderes und mehr als ein Beamter“.

2) S. 100ff.

3) Anschütz a. a. O., S. 133 bezeichnet den Versuch Kormans als allzu gekünstelt und nicht im Einklang mit der Rechtswirklichkeit stehend.

Die Forderung der Kontrasignaturbedürftigkeit würde ferner ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unerzwingbarkeit des Herrschers sein. Wenn der Herrscher nun willens ist abzudanken und keinen Minister findet, der gegenzeichnen will? Dann müßte der Herrscher ja — gegen seinen Willen — die Regierung weiterführen, obwohl doch gerade er infolge seiner überragenden Stellung die einzige Person im Staate ist, die keinem Zwange unterliegt. Das ist mit Recht in der Literatur als Gegenbeweis gegen die behauptete Kontrasignaturbedürftigkeit betont worden. Und zudem wäre es auch durchaus unpolitisch, einen widerstrebenden Herrscher zur Weiterführung der Regierung zwingen zu wollen.

Man kann mithin aus rechtlichen und politischen Gründen die Verzichtswirkung nicht abhängig machen von dem Willen eines Dritten. Warum sollte auch die schriftliche Abdankung mehr Kautelen erfordern wie die einfache formlose? Der schriftlich erklärte Thronverzicht wird vielmehr rechtswirksam mit Vollziehung durch Unterschrift seitens des Monarchen und Zugang[1]) der Urkunde an eine hierzu qualifizierte Persönlichkeit oder Behörde, genau so wie die einfache formlose Erklärung wirksam wird im Augenblicke der Kundgebung. Etwaige ministerielle Gegenzeichnung hat nur eine beglaubigende urkundliche Funktion, ist aber im übrigen ohne Einfluß auf die Erklärung. Die beiden nicht gegengezeichneten Erklärungen von Amerongen und Wieringen sind jedenfalls rechtswirksam geworden spätestens mit Zugang an eine amtliche Stelle, sofern ihnen überhaupt konstitutiver Charakter zukommt.

Abschließend darf zusammengefaßt werden, daß jedenfalls ein gegengezeichneter Thronverzicht unbedingt rechtswirksam ist. Gegenzeichnung ist aber nicht erforderlich.

1) Zugangsbedürftigkeit ist unbedingt zu fordern, weil Vgl. Interesse der Gesamtheit, des ganzen Volkes, berührt wird. Vgl. hierzu Schönborn S. 33ff., insbesondere das von ihm zitierte Beispiel S. 34, Anm. 3 betr. König Wilhelm I., ferner oben S. 37.

Bedeutungslos für die Rechtswirksamkeit ist die Publikation[1]) und die Kenntnis der Untertanen[2]). Bekanntmachung der Urkunde wird zwar regelmäßig erfolgen, ebenso wie offizielle Mitteilung an die Vertreter fremder Staaten. Aber beides ist rechtlich für die Wirksamkeit irrelevant und ein Unterbleiben rechtfertigt durchaus nicht den Schluß, daß der Herrscher nicht rechtswirksam abgedankt habe.

c) Verzicht durch sogenannte stillschweigende Erklärung.

Nicht erklärt werden kann dagegen der Thronverzicht durch sogenannte konkludente Handlungen.

Diese Behauptung ist in der Literatur stark angegriffen und hat lebhafte Erörterungen hervorgerufen. Zwei grundverschiedene Meinungen stehen sich gegenüber. Für die Zulässigkeit des stillschweigend erklärten Thronverzichts sind u. a.: Anschütz[3]), Rönne-Zorn[4]), Rehm[5]), v. Frisch[6]), Errera[7]), Schmitthenner[8]). Dagegen erklären sich u. a. gegen seine Zulässigkeit: Otto Mayer[9]), Abraham[10]), v. Sarwey[11]), Schönborn[12]), Schubert[13]) und von Schiller[14]). Wir schließen uns der letzten Ansicht an und zwar aus Gründen, die sich aus unserer ganzen systematischen Stellung ergeben.

1) Abraham S. 61 und das Beispiel bei ihm betreffend Sachsen-Altenburg.
2) a. A. v. Sarwey S. 75.
3) in Encyklopädie 7. Aufl. 1914, S. 133.
4) S. 232, Anm. 2.
5) S. 408.
6) S. 84.
7) S. 42.
8) S. 473.
9) S. 63.
10) S. 63.
11) S. 76.
12) S. 36, Anm. 2.
13) S. 40.
14) S. 28.

Wir haben oben S. 20 den Thronverzicht definiert als eine Willenserklärung des Monarchen und legen auf das Wort Willenserklärung das größte Gewicht. Gewiß müßte für den Schluß auf das Vorhandensein einer Willenserklärung nach allgemeinen Grundsätzen auch beim Thronverzicht eine stillschweigende Erklärung durch sogenannte konkludente Handlung genügen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die privatrechtlichen Normen über Willenserklärungen ohne weiteres in das öffentliche Recht übertragbar sind. Wir haben aber gleichfalls oben S. 17 gesehen, daß eine solche Übertragung nicht ohne eingehende Prüfung des Einzelfalles zulässig ist. Für den Fall des Thronverzichts ist u. E. Übertragung zu verneinen. Es gibt keine Handlungen eines Monarchen, aus der auf seine Verzichtsabsicht geschlossen werden könnte. Dieser Satz muß gefordert werden aus politischen und tatsächlichen Gründen. Setzen wir einmal die Möglichkeit einer solchen konkludenten Handlung eines regierenden Fürsten voraus, z. B. Flucht aus dem Lande. Sicherlich entbrennt sofort ein lebhafter politischer Streit im Staate über die Bedeutung der Handlung des Fürsten: seine Anhänger würden sagen, er denke nicht daran abzudanken; seine Gegner würden die vollendete Abdankung proklamieren. Der Schritt der Abdankung ist aber im Staatswesen zu bedeutungsvoll, als das man ihn zum Spielball politischer Deutungen und Kämpfe machen dürfte.

Ferner: Wer im Staate wollte sich anmaßen, den Schluß, der König habe den Abdankungswillen schlüssig geäußert, mit Rechtskraft zu ziehen? Etwa ein Beamter? Oder eine Kammer? Oder ein sonstiges Kollegium? Oder gar das Ausland? Das verträgt sich nicht mit der überragenden Stellung des Königs. Es ist tatsächlich kein Übergeordneter, weder Person noch Behörde, im Staate, der die Verzichtsabsicht konstatieren und ein Urteil darüber fällen könnte[1]).

1) Vgl. Abraham S. 71, Piloty S. 101.

Und mit Recht hat man ferner mehrfach betont, daß die Verzichtsabsicht in dem Augenblick, da man sie rechtlich fassen wollte, vom Fürsten widerlegt werden könnte, indem er einen Regierungsakt vornimmt und damit seine in der Vergangenheit von Dritten nur vermutete Verzichtsabsicht widerlegt. In dem bloßen Verlassen des Landes[1]), in der tatsächlichen Nichtregierung, in der Eidesverweigerung liegt durchaus nicht ein Verzichts w i l l e ausgedrückt. Es müßte immer noch ein weiteres, nämlich eine Äußerung des Verzichtswillens des Fürsten hinzukommen; und mit dieser Äußerung des Abdankungswillens würde der Verzicht zu einem ausdrücklich, — wenn auch formlos — erklärten Thronverzicht.

Einen breiten Raum nehmen in der Literatur die Erörterungen über die in den deutschen und ausländischen Verfassungen enthaltenden p o s i t i v e n B e s t i m m u n g e n ein[2]). Sie enthalten zum Teil das Wort oder den Begriff Verzicht[3]), zum Teil führt man hier auch die Bestimmungen an, die gewisse Voraussetzungen für die Herrscherqualität festsetzen[4]). Es kann dahingestellt bleiben, ob die

1) Die Frage wurde akut bei Kaiser Wilhelm II. und beim Kronprinzen bei ihrer plötzlichen Abreise nach Holland.

2) z. B. bei Abraham S. 63ff.; Schubert S. 40ff.

3) Erwähnt sei aus den Verfassungen:
   a) von deutschen Staaten:
      Grundgesetz von Sachsen-Coburg-Gotha § 19, Abs. 2 („wird dafür gehalten, daß er verzichtet")
   b) von ausländischen Staaten:
      1. Artikel 5, 6 u. 7 der frz. Verf. von 1791 in Titel III („Il sera censé avoir abdiqué la royauté")
      2. Art. 18 der Niederländischen Verf. (eine Königin, die ohne Zustimmung der Generalstaaten heiratet, dankt ab)

4) Erwähnt sei aus den Verfassungen:
   a) in deutschen Staaten:
      1. betreffend gleichzeitige Regierung eines anderen Staates:

Verfassungen wirklich echte Thronunfähigkeitsgründe feststellen wollten (Mußvorschriften), oder ob es nur Sollvorschriften sein sollten, deren Übertretung nicht ipso iure Thronverlust herbeiführt. Mit Recht sagt Laband[1]), wenn man alle Verlustgründe des Monarchenrechts als Thronverzicht behandelte, dann verliert der Thronverzicht die Bedeutung eines spezifischen Rechtsinstitutes. So bei den genannten Fällen, wenn wir sie im ganzen übersehen: in keinem von diesen kommt es auf den Abdikations w i l l e n des Fürsten an. Verstößt der Monarch — absichtlich oder unabsichtlich — gegen eine solche Vorschrift, tritt die Rechtsfolge unabhängig von seinem Willen ipso iure ein[2]). Nicht „Selbstdisqualifizierung[3])" des Herrschers liegt vor, sondern das Gesetz, die Verfassung folgert die e r f o l g t e tatsächliche Disqualifizierung aus den Tatsachen. Das wesentlichste Moment im Verzichtsbegriff — der Wille — ist ausgeschaltet und daran ändert auch die Tatsache nichts, daß von Thronverzicht in gewissen Verfassungen die Rede ist. In Wirklichkeit ist es Thronentsetzung kraft Gesetzes.

      Preußen Art. 55; Bayern Tit. 2, § 6; Sachsen, § 5; Oldenburg Art. 15 § 1.
      2. betreffend Aufenthalt in fremdem Lande:
      Sachsen § 5; Oldenburg Art. 14 § 2; Coburg § 4.
      3. betreffend Eidesleistung:
      Preußen Art. 54.
      4. betreffend Kirchenzugehörigkeit:
      Württemberg § 5.
   b) in ausländischen Staaten:
      1. betreffend Eidesleistung:
      Belgien Art. 80 (hier sicherlich Mußvorschrift!)
      2. betreffend Kirchenzugehörigkeit:
      Schweden Art. 2; Norwegen Art. 4; Dänemark Art. 5.

1) Im Arch. f. öff. R. Bd. 22. S. 302.

2) Bei absichtlicher Herbeiführung des Tatbestandes geht die Folgerung aus dem Gesetz vor dem Anerkenntnis des Willens des Fürsten.

3) So v. Frisch S. 85. Gegen ihn mit Recht Korman S. 100.

So sehen wir: sogenannter stillschweigend erklärter Thronverzicht durch schlüssige Handlungen ist nicht denkbar.

d) Verzicht durch Annahme eines Mitregenten.

Unzulässig ist ein Thronverzicht in der Form der Annahme eines oder mehrerer Mitregenten[1]). Da sie eine Teilung der Regierungsgewalt unter mindestens zwei Personen bedeutet, widerspricht sie dem obersten Prinzip der Monarchie. Sie würde eine verfassungswidrige Dyarchie an ihre Stelle setzen. Einer soll in der Monarchie der Herr sein, und dieser Eine, „der" König, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Eine Zweiteilung der obersten Gewalt darf weder quoad ius noch quoad exercitium iuris eintreten. Das wäre ein Bruch mit dem Prinzip der Einherrschaft. Und dieses Prinzip herrscht im deutschen Staatsrecht allgemein.

In der Literatur wird die Unzulässigkeit dieser Art des Thronverzichts heute nicht mehr bestritten.

e) Verzicht zu Gunsten eines Dritten.

Unzulässig ist ein Thronverzicht zu Gunsten eines Dritten.

In den Zeiten, in denen die Thronfolgeordnung noch nicht in der Verfassung enthaltenes Staatsrecht war, sondern als reines Privatfürstenrecht beliebiger Disposition des Herrschers zugänglich war, in den Zeiten des absoluten Staates, als noch Patrimonialrecht herrschte, war allerdings ein Thronverzicht zu Gunsten einer beliebigen dritten Person selbst unter Übergehung der nächsten Sukzessionsberechtigten nach allgemeiner Anschauung und von Rechts wegen zulässig und oft geübt. Derartige Verzichte finden sich in der Geschichte sehr häufig. Die Begründung liegt darin, daß der

1) Schulze Pr. St. S. 223, v. Gerber S. 100, Held S. 298, v. Seydel S. 450, Abraham S. 99, Piloty S. 101, Maurenbrecher S. 118.

Staat als im Eigentum des Herrschers stehend angesehen wurde, über den er wie über sein sonstiges Eigentum frei verfügen konnte[1]).

Nach modernem Staatsrecht ist dies nicht mehr möglich. Infolge Aufnahme der Thronfolgeordnung in das Verfassungsrecht — unmittelbar oder mittelbar — ist sie jeder willkürlichen privatrechtlichen Änderung durch den Monarchen entzogen. In der heutigen staatsrechtlichen Lehre wird nicht mehr bestritten, daß jeder Thronverzicht Wirkung nur zu Gunsten des nächsten Sukzessionsberechtigten haben kann[2]).

Ist in der Abdikationsurkunde eine Bestimmung zu Gunsten eines anderen enthalten, so ist zu unterscheiden. Ist der Bestimmte der nächste Thronberechtigte, so ist die Bestimmung überflüssig. Er wird kraft eigenen Rechts berufen, berufen auf Grund der staatlichen Thronfolgeordnung, nicht etwa auf Grund der in dem Verzicht enthaltenen Bestimmung. Ist der Bestimmte nicht der nächste Thronberechtigte, so ist die Klausel nichtig: es folgt trotzdem der verfassungsgemäß Berufene.

Auch nicht in dem Fall des gänzlichen Fehlens von Sukzessionsberechtigten darf der Monarch einen Nachfolger bestimmen. Einen Ausweg in solchem Fall bietet ein verfassungsänderndes Gesetz zu Lebzeiten des Herrschers[3]).

f) Vorbehalt des Widerrufs.

Unzulässig ist heute der Thronverzicht unter Vorbehalt des Widerrufs. Der einmal wirksam gewordene

1) Beispiel in Preußen: Verzicht des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg 1469 zu Gunsten seines Bruders Markgraf Albrecht.

2) Rönne-Zorn S. 232. Anschütz in Encyklopädie 7. Aufl. 1914, S. 133. Bornhak S. 197. Meyer S. 275. Meyer-Anschütz, 7. Aufl. S. 306, v. Seydel S. 412. v. Sarwey S. 535. Rehm S. 431. Wielandt Seite 30.

3) Zorn S. 225, Anm. 4. Piloty S. 100.

Verzicht ist unwiderruflich. Anders früher[1]). Nicht nur ein Reurecht, sondern auch beliebige Bedingungen und sonstige Bestimmungen konnten beigefügt werden, deren rechtliche Beurteilung lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen erfolgte. Würde man den Vorbehalt des Widerrufs zulassen, so könnte mit dessen Ausübung der abgedankte Herrscher über die Rechte des Nachfolgers an der Krone disponieren und ihn zwingen, vom Throne zu steigen. Der Staat wäre der Laune des früheren Herrschers beliebig oft ausgesetzt. Ein undenkbarer Zustand. Zudem würde damit ein neuer Endigungsgrund für die Herrscherqualität statuiert, der, unabhängig vom Willen des (neuen) Herrschers, jederzeit eintreten könnte. Wir haben aber gesehen, daß zu Lebzeiten des Herrschers Thronverlust nur mit seinem Willen eintreten kann. Vorbehalt des Widerrufs ist also unzulässig und, wenn beigefügt, als nichtig zu streichen.

g) Beifügung von Befristung, Bedingungen.

Unzulässig ist auch ein Thronverzicht unter einer Befristung. Nach Ablauf der Frist müßte der neue Herrscher — unabhängig von seinem Willen — vom Throne steigen. Auf die soeben unter f) genannten Gründe wird Bezug genommen.

Dagegen ist nichts gegen die Beifügung eines dies a quo einzuwenden[2]).

Unzulässig ist eine Thronentsagung unter einer Bedingung. Auch dies ist in der Literatur heute unbestritten. Die Unzulässigkeit ergibt sich aus dem Grundsatz,

1) Moser Teil 24 § 27, S. 362: „Endlich behalten sich einige den Regreß bevor, im Fall sie die Reue ankäme, andere aber renunzieren unwiderruflich auf die Regierung".

2) Anschütz (Encyklopädie) S. 574. In 7. Aufl. 1914, S. 133 und bei Meyer 7. Aufl. S. 306 Anm. b.

daß die Monarchenstellung als dem Verfassungsrecht angehörend der privatrechtlichen Disposition entrückt ist. Es entsteht jedoch die Frage, ob das Hinzufügen unzulässiger Bedingungen die ganze Willenserklärung nichtig macht, oder ob nur die unzulässigen Zusätze als nicht geschrieben anzusehen sind. Privatrechtliche Grundsätze müssen u. E. beiseite gelassen werden oder können höchstens in beschränkter analoger Weise angewendet werden[1]). Es dürfte vielmehr Frage des einzelnen Falles sein. Sofern der abdizierende Herrscher offenbar auf jeden Fall abdanken wollte und er nur aus formellen Gründen eine unzulässige Nebenbedingung hinzufügte, die aber sonst den Erklärungswillen nicht berührt, wird man einfach die nebensächliche Bedingung als nicht zugesetzt betrachten und streichen können; wollte jedoch der resignierende Fürst nur unter Voraussetzung der Erfüllung der zugesetzten Bedingung dem Throne entsagen, dann dürfte die ganze Erklärung infolge der Unerfüllbarkeit der vorausgesetzten Bedingung für nichtig zu erklären sein[2]).

h) Vorbehalt von Ehren- und Regierungsrechten.

Unzulässig ist ferner der Vorbehalt von Ehren- und Regierungsrechten. Die Ansichten in der Literatur weichen zum Teil in gewissen Beziehungen voneinander ab. Gegen die Zulässigkeit sprechen dieselben Gründe wie sie bei der unzulässigen Form des Verzichtes durch Mitregentschaft (S. 50) erörtert sind. Die Zurückbehaltung gewisser Rechte bedeutet eine Zersplitterung der umfassenden Macht, die nach moderner Auffassung der monarchischen Staatsidee nicht eintreten darf.

1) Döhring S. 13/14.

2) Anschütz a. a. O. in analoger Anwendung des § 139 BGB. van Calker S. 28 macht bei Zusätzen keine Unterscheidungen.

Der Vorbehalt von Regierungsrechten, nach v. Frisch[1]) nur denkbar in der Form der Regierungsstellvertretung[2]), ist sicher nicht möglich. Der neue Herrscher könnte kraft seiner umfassenden Machtvollkommenheit jeden Moment dem abdizierten Herrscher die Befugnis zur Stellvertretung entziehen.

Ebenso ist auch juristisch nicht zu begründen der Vorbehalt oder die Belassung von gewissen Ehrenrechten. Da der abdizierte Fürst zu dem neuen Souverän in das Verhältnis der Unterordnung, der Stellung eines Prinzen des königlichen Hauses tritt, aber nur dem wirklichen Inhaber der obersten Staatsgewalt Souveränitäts- und Majestätsrechte zustehen können (Zorn S. 233 Anm. 7), ist es nur eine Frage der Courtoisie, ob der neue Monarch im Rahmen seiner Zuständigkeit dem früheren Herrscher Rechte gewähren will, auf die dieser juristisch keinen Anspruch machen kann. Dagegen behält der abgedankte Fürst „herkömmlicherweise" seinen Majestätstitel, Fürstentitel[3]).

IV. Wirkungen des Thronverzichts.

A. Möglichkeit der Anfechtung.

Bei der Frage nach den Wirkungen des Thronverzichts ist zunächst die etwaige Zulässigkeit der wirkungsvernichtenden Anfechtung zu erörtern.

Da es sich bei der Anfechtung des Thronverzichtes um Anfechtung eines öffentlich-rechtlichen, staatsrechtlichen Vorganges handelt, muß man von vornherein sehr vorsichtig

1) S. 117.

2) Sie ist auch in Preußen aus gewohnheitsrechtlichen Gründen als staatsrechtliche Einrichtung anerkannt.

3) Anschütz Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 133. Abraham S. 85 nimmt Gewohnheitsrecht an.

in der Anwendung privatrechtlicher Anfechtungsgrundsätze sein. Genau wie der Verzichtsbegriff selbst, so erleidet auch das Institut der Anfechtung im öffentlichen Recht starke Modifikationen. Der Grund liegt in der außerordentlich weitstrahlenden Wirkung der einmal ausgesprochenen und wirksam gewordenen Erklärung, die unter Umständen überhaupt nicht mehr rückgängig zu machen ist, da sie inzwischen nicht mehr faßbare Interessenkreise mit ihrer Wirkung ergriffen hat[1]).

1. Als sicher darf angenommen werden, daß eine Anfechtung wegen Irrtums nicht angängig ist. Da es sich beim Thronverzicht nur um einen Irrtum im Beweggrunde handeln kann, kommt dieser Anfechtungsgrund als unerheblich in Fortfall. Die äußeren Gründe und inneren Motive, die schließlich in dem Herrscher den Abdankungsentschluß erzeugten und in der Abdankungserklärung zum Ausdruck kamen, sind für die juristische Beurteilung der erklärten Abdankung gleichgültig. Das fordert auch die Stetigkeit der Herrscherstellung. Der Staat darf nicht abhängig sein von ihm unbekannten inneren Beweggründen des abdankenden Fürsten.

2. Möglich dagegen kann wohl eine Anfechtung wegen Zwanges sein. Dieses Postulat liegt in eigenem Staatsinteresse. Man denke z. B. nur an den Fall, daß ein kleiner Kreis um den Herrscher ein Abdankungsdekret erzwingt (Palastrevolution), während die Mehrzahl des Volkes durchaus nicht damit einverstanden ist. Hier muß man die erklärungsvernichtende Anfechtung zulassen.

3. In der Literatur wird, z. T. mit beachtlichen Gründen, eine Anfechtungsmöglichkeit der einmal abgegebenen Abdankungserklärung bestritten. So behauptet u. a. Abraham[2]),

1) Vergleichsweise sei aus dem Aktienrecht auf die Unmöglichkeit der Anfechtung einer einmal gegründeten Aktiengesellschaft hingewiesen.

2) S. 91.

daß, wenn die Abdankungserklärung staatsrechtlich erhebliche Folgen gehabt habe, weder von Nichtigkeit noch Anfechtbarkeit des (neuen) Thronbesitzes die Rede sein könne. Hier wird aus dem fait accompli, dem (vorausgesetzten unanfechtbaren) Thronbesitz des neuen Herrschers auch die Unanfechtbarkeit des diesen Thronbesitz erst begründenden Abdankungsaktes des abdizierten Herrschers gefolgert. Dies dürfte ein Trugschluß sein, wenigstens soweit es sich um eine rein rechtliche Betrachtung handelt. Ist der Akt, der den neuen Thronbesitz herbeiführte, Unrecht, so ist es auch der neue Thronbesitz selbst. Er ist nicht rechtmäßiger Besitz. Unrechtmäßig aber ist z. B. in Preußen jeder Thronbesitz, der dem Art. 53 VerfU. widerspricht; unrechtmäßig ist ein Thronbesitz eines entfernteren Sukzessionsberechtigten, unrechtmäßig ist der Thronbesitz eines Kognaten, unrechtmäßig ist der Thronbesitz eines, um das Beispiel von Sarwey zu zitieren, etwa untergeschobenen Kindes[1]).

Richtig ist an dieser Theorie des tatsächlichen Besitzes nur, daß nach außen hin für unwissende Dritte ein Unterschied zwischen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit nicht zu ersehen ist. Wohlerworbenes, rechtmäßiges Recht hat der Nachfolger im Thronbesitz aber nur dann, wenn er sich auf Recht stützen kann, also z. B. in Preußen auf Art. 53 VerfU. im Falle des Todes seines Vorgängers oder — auf eine g ü l t i g e Verzichtserklärung seines Vorgängers[2]). Keine rechtliche Begründung der Ansicht von Abraham a. a. O. können wir in der Bemerkung erblicken, es sei nicht möglich, die Anfechtung in rechtlichen Formen durchzuführen. Diese Begründung bedeutet eine Verwechselung von Rechtsnorm und Rechtsdurchführung, von materiellem Rechtssatz und formellem Prozeßrecht. Es gibt viele materielle Rechtsnormen ohne entsprechende formelle Zwangsnormen. Und zudem ist die Durchführung denkbar, nämlich durch den Bundesrat, da dieser das Recht und die Pflicht hat, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen[1]).

1) S. 76.

2) vgl. auch Anschütz in Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 26: „Die Frage nach der Legitimität einer Staatsgewalt kann .... nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden ...“

B. Wirkung des Thronverzichts auf die Rechtsstellung des Herrschers selbst.

Mit dem Thronverzicht tritt der Herrscher gleichberechtigt neben die übrigen Mitglieder seines Hauses, dessen Haupt er bisher gewesen ist. Er wird Untertan. Es taucht nun hierbei die Frage auf, ob der abdankende F ü r s t s e l b s t noch einmal zum Throne berufen werden könne (1) und wie es in dieser Hinsicht mit seinen N a c h k o m m e n, insbesondere den nach seiner Abdankung erzeugten steht (2):

1. a) Sicher ist wohl, daß der resignierte Herrscher und ebenso die von ihm nach dem Verzicht erzeugte Deszendenz niemals wieder auf den Thron gelangen kann, wenn die Krone nach dem Verzicht auf ein anderes Herrscherhaus übergegangen ist, da sein ganzes Haus jetzt durch das neue Haus vom Throne ausgeschlossen ist.

b) Bestritten ist, ob der Herrscher selbst noch einmal berufen werden kann.

Bornhak[2]), v. Seydel - Piloty[3]), Fricker[4]), Zöepfl[5]) gehen von dem Gedanken aus, der abdankende Fürst hat durch seine Abdankung ein für alle mal unmöglich gemacht, daß er wieder Herrscher werden könne, weil er nie wieder von der Thronfolgeordnung berufen wird und „durch die Weitervergebung der Krone eine Zerstörung des Thronfolgerechts

1) Laband S. 249/50 und S. 275/76.

2) Pr. St. S. 198.

3) S. 100.

4) S. 205.

5) S. 772.

des Ablehnenden“ eintritt. (v. Seydel-Piloty a. a. O.). Zachariä[1]) macht eine Ausnahme für den Fall, daß kein anderer zur Thronfolge Berechtigter vorhanden ist, ist im übrigen aber Anhänger der Ansicht: in dubio ad iura renuntiata non datur regressus. Die Anziehung dieses Satzes bedeutet eine Verwechselung der Unwiderruflichkeit des Verzichtes mit dem Fall, daß dem abgedankten Herrscher die Krone von neuem aus einem verfassungsmäßigen Berufungsgrunde anfällt. Ferner ist darauf zu verweisen, daß kein Grund vorliegt, den resignierten Herrscher mit Bezug auf die Thronfolgeordnung und Berufung schlechter zu stellen wie die übrigen Mitglieder seines Hauses. Für diese werden wir weiter unten (2) die Berufungsfähigkeit feststellen. Demnach muß man sie auch dem resignierten Herrscher zusprechen[2]). Es ist nicht angängig, die beiden Fragen der Berufung des Herrschers selbst und der seiner Nachkommen verschieden zu entscheiden. Eine definitive, ein für allemal vom Throne ausschließende Wirkung hat der Thronverzicht im Zweifel nicht.

c) Streiten kann man im Zusammenhang dieser Frage zur Zeit über die Auslegung der Worte „aus einem anderen Rechtsgrunde“ in der Verzichtsurkunde des Kronprinzen von Wieringen vom 1. Dezember 1918 (s. u. Teil V. S. 74). Sollen diese Worte nur umfassen die jetzt gerade z. Zt. des Verzichts bestehenden Rechtsgründe oder auch alle in Zukunft vielleicht noch entstehenden Berufungsgründe? Wir möchten uns für erstere Auffassung entscheiden und zwar folgernd aus dem Worte „zustehen.“ Anderenfalls hätte es etwa heißen müssen: „zustehen oder jemals zufallen werden.“

1) I S. 425, Anm. 2.

2) Vertreter dieser Ansicht: Anschütz in Encyklopädie 7. Aufl., S. 133, v. Frisch S. 110, Abraham S. 115, Schubert S. 71.

2. Wirkung des Thronverzichts auf die Rechtsstellung der Nachkommen des Herrschers.

Und nun die Frage der Wirkung des Thronverzichts auf die Nachkommen des abgedankten Herrschers.

a) Keinesfalls kann der Herrscher kraft der Abdankung seine schon geborenen Nachkommen ausschließen. Beim Thronfolgerecht handelt es sich um höchstpersönliche subjektive Rechte, die sich nicht vom Rechtsvorgänger herleiten, sondern in jedem einzelnen Nachkommen originär entstehen. Über diese Rechte kann der abdankende Herrscher als seiner Machtsphäre entrückt nicht verfügen. Sie liegen jenseits der Grenze der Verzichtswirkung. Das ist in der Literatur unbestritten.

b) Aber auch fast unwidersprochen ist es, daß auch der nachträglich geborenen Deszendenz die Sukzessionsfähigkeit durch einen Thronverzicht ihres Ahnherrn nicht entzogen werden kann. Nur Fricker[1]) und v. Gerber[2]) weichen in ihrer Ansicht ab, haben aber keine Anhängerschaft gefunden. v. Gerber beschränkt seine Behauptung auf die Nachkommen eines auf die Thronanwartschaft Verzichtenden und meint, die Kette, die die Deszendenten mit dem stiftenden Ahnherrn verbinden müsse, sei schon zerrissen, als sie, die Deszendenten, ins Leben traten. Hieran ist zunächst unrichtig die ganz unberechtigte Unterscheidung zwischen nachträglichen Deszendenten eines regierenden Herrschers und solchen eines Thronanwärters. Ferner: niemals, weder im Falle des Thronverzichtes, noch im Falle des Thronanwartschaftverzichtes, kann der Verzicht als Privatwillensäußerung des Fürsten das auf der Verfassung, dem Gesetz, beruhende Thronfolgerecht seiner Nachkommen vernichten oder einschränken.

1) S. 205ff.

2) S. 92.

Allerdings ruht das Folgerecht der nachträglichen Deszendenz des abgedankten Herrschers solange, wie die auf den Thron gelangte Linie nach der Verfassung thronfähig ist[1]). Nur ganze Linien konkurrieren miteinander, nicht einzelne Mitglieder verschiedener Linien. Das Prinzip der Linealfolge hat den Vorzug vor der Primogenitur; nur innerhalb ein und derselben Linie wird auf das Recht der Erstgeburt gesehen. Die nachträgliche Deszendenz des abgedankten Herrschers kann mithin als ältere Linie erst dann wieder auf den Thron kommen, wenn die durch den Verzicht auf den Thron gelangte jüngere Linie erschöpft ist.

C. Thronverzicht und Strafrecht.

Der Thronverzicht eines Herrschers löst ferner auf dem Gebiet des Strafrechts gewisse Folgen für den abgedankten Fürsten aus.

1. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit (Art. 43 Verf.-U.) findet auf den abgedankten Herrscher keine Anwendung mehr. Nach der Entsagung ist er nicht mehr „König." Ein Vorbehalt der Unverletzlichkeit in der Abdankungserklärung ist unzulässig und nichtig.

Das Verbrechen des Hochverrates (§ 80/81 StGB.) ist dem resignierten Herrscher gegenüber nicht mehr möglich: er ist nicht mehr „der Kaiser, der Landesherr." Auch die §§ 94, 95, 98, 99 des StGB. finden für ihn aus gleichem Grunde keine Anwendung mehr, da sie nur den in der tatsächlichen Regierung befindlichen Herrscher schützen wollen. Da aber der abgedankte Herrscher die Stellung eines Prinzen seines Hauses erhält, gelten nunmehr für ihn die §§ 96, 100 StGB. betreffend Beleidigung von Mitgliedern der Fürstenhäuser.

1) Schücking S. 60 und Anm. 7. Meyer-Anschütz S. 307 und Anm. 4.

2. Einer eingehenden Erörterung bedarf die Frage, ob der abgedankte Herrscher für deliktische Handlungen verantwortlich zu machen ist.

Man muß unterscheiden: deliktische Handlungen vor seiner Thronbesteigung, während seiner Regierungszeit und nach seiner Abdankung.

a) Für strafbare Handlungen, die der Herrscher vor seiner Regierungszeit begangen hat, ist eine Verantwortlichkeit nach seiner Abdankung zu bejahen. Der Umstand, daß der straffällige Prinz König geworden und ihm damit die Unverletzlichkeit zuteil geworden ist, kann niemals eine Begründung dafür sein, daß die Unverletzlichkeit — wie man sie auch auffasse — auch mit rückwirkender Kraft strafbare Handlungen vor der Thronbesteigung tilge. Sie sind und bleiben strafbedrohte schuldhaft rechtswidrige Handlungen. Gemäß § 69 StGB. ruht während der Regierungszeit nur die Verjährung dieser an sich strafbaren Handlungen.

b) Streitig ist, ob nach Abdankung eine Verantwortung bestehe für deliktische Handlungen während der Regierungszeit. Wir bejahen dies unbedingt. Es wird hierbei fast durchweg zwischen politisch-deliktischen Regierungshandlungen und nichtpolitisch-strafbaren Handlungen unterschieden.

Für politische Akte des Herrschers will man daraus, daß für diese gemäß Art. 44 Pr. Verf.-U. die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers erforderlich ist, die Straffreiheit des Monarchen folgern. Hier taucht also die Frage nach der kriminalistischen Bedeutung der Gegenzeichnung eines Ministers auf[1]).

Zugegeben wird im allgemeinen, daß in dem kontrasignierten Staatsakt nicht Herrscher und Minister gemeinschaftlich anordnen, sondern daß der Herrscher allein be-

1) Literatur insbesondere Marschall v. Bieberstein S. 470, bes. S. 551ff.

fehle, nur der Minister die „Verantwortlichkeit" übernehme. Wie ist dies zu verstehen? Übernimmt hiermit der Minister eine eigene Verantwortung kraft Rechtssatzes, eine Mitverantwortung? Abraham[1]) behauptet, mit der durch die Gegenzeichnung übernommenen gesetzlichen Verantwortlichkeit werde gesagt, daß der Minister eine — an sich nicht gegebene — Verantwortung für die Anordnung eines anderen, des Herrschers, übernehme und daß damit die an sich gegebene Verantwortung des Herrschers beseitigt werde. „Ist aber eine Verantwortlichkeit des Herrschers für Regierungsanordnungen zur Zeit ihres Ergehens nicht gegeben, so kann sie auch nicht nach der Abdankung bestehen." (Abraham a. a. O.) Diese Formulierung trifft die Kernfrage nicht mit ausreichender Schärfe. Zutreffend hat Marschall v. Bieberstein gezeigt, daß der Grundcharakter der Ministerverantwortlichkeit a k z e s s o r i s c h e r Natur ist[2]) und daß „nicht in der Mitwirkung, sondern in der B i l l i g u n g einer Regierungshandlung die Tätigkeit des Ministers liegt, die seine k o n s t i t u t i o n e l l e Verantwortlichkeit begründet[3])." Halten wir diese Gesichtspunkte fest, dann werden wir auch die vorliegende Frage lösen können. Der Herrscher ist auch in politischen Regierungsakten verantwortlich, eine Verantwortlichkeit „an sich" gegeben, nur die G e l t e n d m a c h u n g dieser Verantwortung ist nicht möglich, weil sie kraft Gesetzes aus staatsrechtlich-politischen Gründen — während der Regierungszeit — ausgeschlossen ist. Die Gegenzeichnung überträgt bei einem deliktischen Regierungsakt nun nicht etwa die Strafbarkeit als eine „an sich nicht gegebene" auf den Minister: das würde einem Fundamentalsatze des Strafrechts Hohn sprechen, nach dem man stets nur für e i g e n e Handlung und Schuld

1) S. 87.
2) S. 560 a. a. O.
3) S. 555 a. a. O.

büßen muß[1]). Die Gegenzeichnung ist aber auch nicht Mitwirkung an fremder deliktischer Handlung des Herrschers, wobei wir nicht übersehen wollen, daß sie es etwa nicht sein könne. Sie k a n n unter Umständen Mittäterschaft sein[2]), ist es aber niemals ihrem Wesen nach. Sie ist vielmehr Billigung. Billigt der Minister die Handlung des Herrschers nicht, so muß er um seinen Rücktritt bitten. Diese dem Minister zustehende rechtlich freie Billigung ist e i g e n e r Rechtsgrund für seine Verantwortlichkeit, nicht etwa die auf seine Schultern für fremde Tat des Herrschers gelegte Verantwortlichkeit, die niemals die an sich gegebene Strafbarkeit der Handlung beseitigen kann. Das zeigt sich auch in der Geltendmachung dieser „Verantwortlichkeit" gegen den Minister. Bei ihr müssen alle kriminalistischen Gesichtspunkte ausscheiden; nicht im Strafgesetz darf man nach den für die „Tat" geltenden Paragraphen suchen, sondern muß messen mit dem Maßstabe der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit, sowie politischer Zweckmäßigkeit[3]). Beim König selbst vielmehr muß man nach dem Unrecht sehen, er k a n n Unrecht tun, und nur bei i h m, in s e i n e r Handlung haben wir zu suchen nach den Merkmalen einer strafbaren Handlung mit strafrechtlichen Grundsätzen. Und das sich bei der Untersuchung etwa ergebende Delikt nimmt ihm die Verantwortlichkeit des Ministers nicht ab.

Weniger bestritten wie die Behauptung der Strafbarkeit des abgedankten Herrschers für politisch-deliktische Handlungen während seiner Regierungszeit ist die Frage der

1) u. a. Binding Handb. S. 668, Note 8.
2) Daß Mittäterschaft an deliktischer Handlung eines Herrschers allgemein anerkannt wird, vergl. v. Liszt S. 118, I 2 a. E.
3) Wir verweisen hierbei auf das in Art. 61 Abs. 2 VerfU. angekündigte, aber nicht ergangene Gesetz „über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen." Nach richtiger Ansicht ist übrigens vom Gesetzgeber bei Art. 61 Abs. 2 nur an ein Disziplinarstrafrecht gedacht.

Strafbarkeit nichtpolitischer-deliktischer Handlungen[1]).

Man hat für letztere Behauptung u. a. den Grund angeführt, die nachträgliche Verantwortlichkeit stehe im Widerspruch zu dem Souveränitätsbegriff. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Der abgedankte Herrscher ist nicht mehr Souverän und nicht mehr höchstes Staatsorgan, sodaß politisch-staatsrechtliche Erwägungen der Unverletzlichkeit nicht mehr für ihn zutreffen.

Die Nichtberechtigung der zum Teil aufgestellten Begründung, der König sei legibus solutus und keinem Gerichtszwange zugänglich, bedarf keines weiteren Beweises[2]).

Völlig verfehlt ist es u. E., aus § 2 Abs. 1 StGB. Straffreiheit für Regierungshandlungen während des Thronbesitzes folgern zu wollen[3]). Gesetzlich bestimmt, das geben wir Kleinfeller zu, ist soviel wie gesetzlich angedroht: nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. Angedroht, bestimmt heißt in dem angeführten Paragraphen aber: objektiv zur Zeit der Begehung angedroht. Man darf nicht verwechseln die allgemeine Strafandrohung („wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war") für die schuldhaft rechtswidrige Handlung in concreto („eine Handlung") mit der Strafandrohung gegenüber der Person[4]). § 2 Abs. 1 will nur mit dem Satze: „Wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor ..." das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtsnormen begrenzen, läßt aber im übrigen das persönliche Geltungsgebiet völlig unberührt. Schuldhaft rechtswidrig, mit Strafe bedroht, kann, vom Standpunkte objektiver Betrachtung, die Handlung des Herrschers sein; nur

1) Binding Handb. bestreitet in beiden Fällen S. 669, III. Ferner Kleinfeller S. 326 unter Berufung auf § 2, Abs. 1 StGB.

2) Anschütz bei Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 275 Note b.

3) Kleinfeller a. a. O. S. 326. von Schiller S. 33.

4) Dieser Fehlschluß tritt besonders markant bei von Schiller a. a. O. in die Erscheinung.

ihm persönlich gegenüber fehlt die Geltendmachung des Strafanspruches des Staates, die Verfolgbarkeit infolge seiner Unverletzlichkeit (persönlicher Strafausschließungsgrund).

Nach der Abdankung kann der Fürst in jedem Falle zur Verantwortung gezogen werden wegen deliktischer Handlungen während der Regierungszeit.

c) Hinsichtlich der nach der Abdankung des Herrschers von ihm begangenen strafbaren Handlungen wird allgemein Strafbarkeit und Verfolgbarkeit anerkannt, da der Herrscher jetzt wie jedes andere nicht regierende Mitglied seines Hauses behandelt wird und die besonderen Gründe für seine frühere Unverletzlichkeit fortgefallen sind.

3. Um in diesem Zusammenhang zu der von der Entente geforderten Bestrafung und Auslieferung Kaiser Wilhelms II. Stellung zu nehmen, muß zunächst bemerkt werden: Es müßte ein neues Strafgesetz für die angeblichen Verbrechen Wilhelms II. aufgestellt werden. Denn eine Handlung, die nach den bisher geltenden Strafvorschriften seine Bestrafung herbeiführen könnte, ist nicht auffindbar. Es ist nicht ganz klar, ob die Alliierten heute die Bestrafung des Kaisers wegen Zulassung der Verwendung von Luftfahrzeugen und Unterseebooten fordern, oder allgemein deshalb, weil er schuld am Weltkrieg sei[1]). Über solche allgemeinen Tatbestandsmerkmale gibt es aber kein deutsches und wohl auch kein ausländisches Strafgesetz. Man müßte also eine Handlung des Kaisers erst nach ihrer Begehung zum Delikt stempeln. Und gerade das verbietet § 2 Abs. 1 des StGB. Die Aufstellung neuer Strafgesetze mit rückwirkender Kraft würde eine flagrante Verletzung des bei allen kultivierten Staaten sich findenden,

1) Die angebliche Rechtswidrigkeit der Zeppelinangriffe von deutscher Seite hat die Feinde nicht daran gehindert, solche zu unternehmen, nachdem sie selbst dazu in der Lage waren.

seit Jahrhunderten feststehenden und in § 2 unseres Reichsstrafgesetzbuches niedergelegten Fundamentalsatzes sein, daß eine Handlung nur mit Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Die Auslieferung des abgedankten Kaisers seitens Deutschlands wäre ein offener Rechtsbruch mit § 9 des Reichsstrafgesetzbuches, nach dem ein deutscher Staatsangehöriger einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden darf[1]).

D. Wirkung des Thronverzichts auf Beamte und Militärpersonen.

Der Thronverzicht des regierenden Fürsten übt auch gewisse Wirkungen auf die Untertanen aus, insbesondere auf diejenigen, die dem abdizierenden Fürsten einen Eid geleistet, also vor allem auf die Beamten und Militärpersonen.

Nach der Bekanntmachung der Abdankung des Kaisers und der übrigen deutschen Fürsten nach dem 9. November konnte man oft die Frage hören: sind wir denn nun noch Beamte und Soldaten, sind wir nicht jetzt unseres Eides ledig?

Es muß zunächst festgestellt werden, daß der Beamteneid[2]) und der Fahneneid wesensgleich sind und daher die Frage einheitlich behandelt werden kann.

1) Daß § 9 StGB. mit den Grundgedanken des Völkerrechts nicht im Einklang stehen mag (v. Liszt Völkerrecht S. 234, Ziff. 4 und Ullmann S. 399 § 130), kommt für den Fall des Kaisers weniger in Frage, da seine — angeblichen — Verbrechen im Inlande begangen und die geäußerten Bedenken sich nur auf im Auslande begangene Handlungen beziehen, für die etwa die Auslieferung an die Behörden des Begehungsortes praktisch wäre.

2) Es gibt keinen einheitlichen Beamteneid. Die Grundsätze sind jedoch bei allen Formulierungen für die verschiedenen Beamtenkategorien dieselben.

§ 3 des RBG., der die Formel des Diensteides für die unmittelbaren Reichsbeamten enthält, sagt ganz klar, daß der Schwörende den Eid leistet, „nachdem“ er „zum Beamten des deutschen Reiches bestellt worden.“ Hierin ist ein Grundsatz enthalten, nämlich, daß zur Perfektion des Anstellungsvertrages eines Beamten die Ableistung des Diensteides nicht erforderlich ist[1]).

Ebenso wie der Diensteid des Beamten für die Beamteneigenschaft unerheblich, ist es auch der Fahneneid für die Rechtsstellung der Militärpersonen. Abgesehen davon, daß richtiger Ansicht nach sich Offiziere[2]) dem allgemeinen Begriff eines Staatsbeamten unterordnen lassen, ist die Eigenschaft als Militärperson von der vorgängigen Ableistung des Fahneneides unabhängig. Diese beruht vielmehr von „dem Augenblick der Zugehörigkeit zum aktiven Heere“ (§ 38 RMG. an auf Reichsgesetz.[3]) Der Fahnen- und Beamteneid ist also keineswegs eine juristische Voraussetzung der Beamten- oder Soldatenqualität. In ihm wird vielmehr dem Dienstherrn die Pflicht der Treue gelobt, ein feierliches Versprechen in religiöser Form abgegeben. Die Dienstpflicht der Treue hat, um mit Laband zu sprechen, „einen vorzugsweise ethischen Charakter“ und durch das eidliche Gelöbnis wird „eine moralische Garantie ihrer Erfüllung gesucht“[4]). In den Entscheidungen des Reichsmilitärgerichtes Bd. 2, S. 223/24 und Bd. 8, S. 237 wird derselbe Gedanke zum Ausdruck gebracht. Der Fahneneid ist nur eine äußerlich erkennbare feierliche Bekräftigung getreuer Pflichterfüllung, ein den Schwörenden zu erhöhter pflichtmäßiger Aufmerk-

1) Laband S. 453. Im übrigen gehört die Streitfrage über das Wesen des Beamtenverhältnisses nicht hierher.

2) Einen besonderen Diensteid für Offiziere gibt es nicht. Ihn vertritt der Fahneneid.

3) Entscheidungen des RMG. Bd. 2 S. 223 u. Bd. 8 S. 237, sowie Koppmann S. 174.

4) Laband S. 459.

samkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstpflichten anspornender religiöser Akt.

Irgend eine juristisch relevante Bedeutung ist dem Beamten- und dem Fahneneide abzusprechen. Nicht auf ihm beruht des Treueverhältnis, sondern er ist nur ein — rechtlich bedeutungsloses — zeremonielles Anerkenntnis des auf andere Art (Anstellung, Einziehung) bereits entstandenen und bestehenden Treueverhältnisses.

Es konnten also nach dem durch den Reichskanzler am 9. 11. 18 bekannt gemachten Thronverzicht des Kaisers und seiner Abreise nach Holland nur Gewissensbedenken entstehen in den Personen, die auf den Kaiser Wilhelm II. vereidigt waren und entsprechend nach den Thronentsagungen oder Absetzungen der Landesfürsten in denen, die ihrem Landesherrn Treue gelobt. Diese moralischen Bedenken sind beseitigt worden durch die Verzichtsurkunde des Kaisers von Amerongen, in der er von dem ihm gelobten Treueide entbindet[1][2].

Im übrigen will es uns scheinen, als ob solche Gewissensbedenken auch nur dann entstehen können, wenn die Thronentsagung zusammenfällt mit einer staatspolitischen Umwälzung, nicht aber z. B. dann, wenn infolge des Verzichts der nächste Sukzessionsberechtigte den Thron besteigt. In letzterem Fall ist doch die Lage nicht anders, als wenn der abdankende Herrscher gestorben wäre und nun Beamte und Truppen auf den neuen Herrscher vereidigt werden.

1) Eidesentbindungen bei Thronabdankung finden sich in der Geschichte sehr häufig, z. B. in der Verzichtsurkunde Franz II. 1806 (vgl. oben S. 28).

2) Die Unterscheidung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Marine, des Preußischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente, sowie Treueid als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber beruht auf der eigenartigen, viel umstrittenen staatsrechtlichen Struktur der bewaffneten Macht des Reiches.

Ferner darf wohl noch eins behauptet werden: die Namensnennung des jeweils regierenden Fürsten in dem Eide spielt überhaupt nicht eine so bdeutsame Rolle, wie man ihr vielleicht zuzuschreiben geneigt sein könnte. Sie ist vielmehr nur ein Rudiment aus den Zeiten, in denen Beamte und Soldaten in einem rein persönlichen Verhältnis zu ihrem König standen. Der Treueid wird nach neuerer Auffassung der Staatsidee nicht so sehr der Person des Königs als solcher geleistet, sondern dem Staate als Dienstherrn, verkörpert nach außen hin in der Person des Königs, Kaisers.

Anhang.

Möglichkeit des Verzichts auf die Eigenschaft als Militärperson.

Eine sehr wichtige mit dem Thronverzicht im Zusammenhang stehende Frage ist die, ob der Thronverzicht und der Thronanwartschaftsverzicht (Teil V) gleichzeitig einen Verzicht auf die militärische Stellung des Verzichtenden involvieren könne. Diese Frage ist z. B. außerordentlich praktisch zur Zeit beim deutschen Kaiser und Kronprinzen. Kann der Kaiser auf seine Stellung als oberster Kriegsherr verzichten?[1]). Könnte der Kronprinz wie jeder andere Offizier auf seinen militärischen Dienstgrad verzichten? Muß ein solcher Verzicht ausdrücklich, gesondert erklärt werden oder ist er unter Umständen in dem umfassenderen Thronverzicht enthalten? Alles dies sind Fragen, die nur eingehender Sonderbehandlung vorbehalten werden können; doch sei kurz Stellung genommen.

Wir sind der Ansicht, daß ein Verzicht auf die Rechte, die aus der Stellung als Militärperson entspringen, nicht zulässig ist, weil es nicht nur ein Recht, sondern vornehmlich

1) Vgl. oben S. 28. Anm. 1.

auf Grund der Reichsmilitärgesetzgebung eine Pflicht ist, Soldat zu sein. Pflichten sind unverzichtbar. Auf die Sonderrechte bevorrechtigter Klassen der Militärpersonen (Unteroffiziersqualität, Offiziersqualität) mag verzichtet werden können in Analogie des Verzichts eines Beamten, wobei wir es dahingestellt sein lassen, ob der Begriff Verzicht zutreffend ist.

Kaiser und Kronprinz sind u. E. trotz ihrer Thronverzichte Militärpersonen geblieben und mußten bei ihrem Übertritt in das neutrale Holland interniert werden. Diese Frage ist bekanntlich stark bestritten. Die Folgerung der Auslieferungspflicht, die von der Entente für die Niederlande gezogen wird, ist ohne jede rechtliche Begründung und eine krasse Verletzung des Völkerrechtes. Noch nie sind internierte Heeresangehörige an den Feind ausgeliefert worden. Sie widerspricht dem V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (betr. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges: Art. 11 a. a. O.)

V. Thronanwartschaftsverzicht.

Im folgenden soll der Thronanwartschaftsverzicht, d. h. der Verzicht eines Sukzessionsberechtigten vor Anfall der Krone erörtert werden. Wir haben diesen Fall bisher aus der Betrachtung herausgelassen, um den Thronverzicht einer einheitlichen Behandlung zu unterziehen und hierbei nicht zu verwirren.

Beim Thronanwartschaftsverzicht handelt es sich nicht um einen Verzicht auf ein bestehendes Recht, das bereits innegehabte Recht an der Krone, sondern um einen Verzicht auf die Anwartschaft auf Erwerbung der Krone, also ein zukünftiges Recht. Es wird vielfach behauptet, hieraus ergäben sich ganz wesentliche Unterschiede, die eine abweichende

systematische Stellung des Thronanwartschaftsverzichtes erforderlich machten. Es wird gezeigt werden, daß die Unterschiede nicht so groß und Thronverzicht und Thronanwartschaftsverzicht wesensverwandt sind.

Sowohl deutsches Reichs- wie preußisches Landesrecht, auf das wir uns auch hier im allgemeinen beschränken, enthalten über den Thronanwartschaftsverzicht keine gesetzlichen Bestimmungen, sodaß wir uns nach anderen Rechtsquellen umsehen müssen. Wie wir im Teil II. gesehen haben, kommt Reichsrecht für den Thronverzicht des deutschen Kaisers nicht infrage. Dasselbe muß für einen Thronanwartschaftsverzicht des Kronprinzen des deutschen Reiches gelten, der entsprechend ebenfalls nur nach preußischem Landesrecht zu beurteilen ist. Wir beschränken uns hier daher von vornherein auf Landesrecht, insbesondere preußisches.

A. Geschichtlicher Überblick.

In der Geschichte ist der Thronanwartschaftsverzicht stets als zulässig betrachtet worden.

1. Anwartschaftsverzichte finden sich zahlreich als Erbverzichte der Prinzessinnen der Fürstenfamilien und des hohen Adels, um dem deutschrechtlichen Prinzip der agnatischen Sukzession (Mannesfolge) unter Ausschluß der Kognaten (Frauenfolge) Geltung zu verschaffen. Hier handelt es sich jedoch fast stets um Verzichte zwecks Abänderung der Hausgesetze der betreffenden Familie, die meist ohne staatsrechtliche Bedeutung waren und deren Wirkung innerhalb der Familie blieb.

2. Thronanwartschaftsverzichte sind seit den Zeiten der konstitutionellen Staatsverfassungen in Deutschland nicht sehr zahlreich. Es seien angeführt: der Verzicht des Königs Otto von Griechenland auf Bayern 1836, der Verzicht

des Prinzen von Wales (König von England) auf Coburg-Gotha 1863, der Verzicht des Zaren auf Oldenburg 1903, der Verzicht des Prinzen Maximilian von Sachsen 1830, der Verzicht des Kronprinzen Georg von Serbien 1909, der Verzicht des Erzherzogs Ferdinand Maximilian Josef 1864. Zu den drei ersten ist jedoch zu bemerken, daß sie Verzichte fremder regierender Fürsten sind, bei denen ihr eigenes Staatsrecht mitbestimmend gewesen sein mag, so daß sie nur unter Einschränkung als gewohnheitsrechtliche Beweise gelten können. Der Verzicht des Kronprinzen Georg von Serbien und der des Erzherzogs Ferdinand Maximilian kommt für europäisches Gewohnheitsrecht in Betracht.

Nicht hierher sind zu zählen die Schwarzburg-Rudolstädtischen und Schwarzburg-Sondershausenschen Gesetze vom 1. Juni und 14. August 1896, da sie verfassungsändernde Gesetze sind und die Thronfolgeänderung durch sie, nicht etwa durch Privatwillenserklärung herbeigeführt ist[1]). Der Thronverzicht des Königs Otto von Griechenland ist in einer Kammersitzung der Abgeordneten mit Wirkung auch für den Staat als verbindlich anerkannt worden. Wenn, wie Rehm S. 35 angibt, die Meinung von den Abgeordneten geäußert wurde, die Volksvertretung und das Volk müßten hiervon Kenntnis erhalten, so betrifft dies nur die formelle Seite der Frage, nicht die Rechtsgültigkeit des Verzichts selbst.

Bestritten ist, ob die Erklärung des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 1852 als Verzicht anzusehen ist[2]).

3. Die letzten noch in aller Erinnerung befindlichen Novemberereignisse 1918 fügen zahlreiche neue Thronan-

1) Rehm S. 19.

2) Rechtsgutachten vom Kronsyndikat Berlin 1866, betr. Herzogtümer Schleswig-Holstein-Lauenburg, insbesondere S. 119, 120. Das Wort „Verzicht" wird nicht gebraucht.

wartschaftsverzichte hinzu, die einstweilen in ihrer Zahl und Form noch nicht zu übersehen sind. Hier haben wir es zum Teil auch mit reinen Thronanwartschaftsverzichten zu tun. Unter reinem Thronanwartschaftsverzicht verstehen wir einen solchen, bei dem der Verzicht vor Anfall der Krone erklärt wird und nicht erst im Momente des Anfalls. In letzterem Falle ist streng genommen die Krone einen Augenblick in der Hand des Verzichtenden und geht d u r c h sie auf den Nachfolger über[1]).

Zweifellos werden über diese Novemberverzichte viele Streitfragen auftauchen und eingehende Untersuchungen erforderlich machen. Wenn wir sie jedoch alle, Thronverzichte und Thronanwartschaftsverzichte, im ganzen übersehen, so werden wir wohl die Überzeugung gewinnen, daß sie von der überwiegenden Mehrzahl des Volkes, sowohl von Laien wie Juristen, im wesentlichen als zulässig betrachtet werden. Um Kleinigkeiten mag man streiten, über die Frage der Zulässigkeit im Prinzip herrscht wohl kein Streit, auch nicht im Auslande. Dieses verlangte nur — mit Unrecht — Beobachtung gewisser Formalitäten (Schriftlichkeit, Bekanntmachung, Mitteilung), die aber die innerstaatsrechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit nicht berühren können.

4. Lebhaften Streit hat der sogenannte Thronverzicht des Kronprinzen Wilhelm in der feindlichen Tagespresse hervorgerufen. Die Erklärung des Reichskanzlers Prinz Max von Baden vom 9. November 1918, in der er von dem „Thronverzicht des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen" spricht, wollte man nicht für genügend ansehen. Und in der Tat geht aus der genannten Erklärung nicht absolut klar hervor, ob Kronprinz Wilhelm tatsächlich schon eine Verzichtswillenserklärung abgegeben hatte, oder ob eine solche erst noch zu erwarten war. Auf eine solche Willenserklärung ist aber das entscheidende Gewicht zu legen. Sie

1) Beispiel: 1848 Erzherzog Franz Carl (s. oben S. 20). Otto Mayer bezeichnet diesen Fall als „Ausschlagung der Krone" (S. 63).

ist Grundbedingung. Die Geschichtsforschung wird zu prüfen haben, ob und wem gegenüber Kronprinz Wilhelm eine Verzichtserklärung abgegeben hat. Voraussetzung einer korrekten Lösung der Rechtsfrage ist zunächst Klarstellung dieser Tatfrage[1]). Von Wichtigkeit ist hierbei, ob die Erklärung vor oder nach der (mündlichen) Verzichtserklärung Kaiser Wilhelms II. abgegeben ist, eine solche seitens Wilhelms II. unter Nichtberücksichtigung der Erklärung von Amerongen vom 28. 11. 1918 vorausgesetzt. Wenn Kronprinz Wilhelm bereits vorher verzichtet hatte, liegt reiner Thronanwartschaftsverzicht vor. Streitig kann sein, ob man es noch als Thronanwartschaftsverzicht zu betrachten habe, wenn die beiden Erklärungen des Kaisers und des Kronprinzen etwa gleichzeitig erfolgt sind. Wir entscheiden uns dafür. Sicher ist, daß nach dem Grundsatze: le roi est mort, vive le roi Kronprinz Wilhelm König von Preußen und deutscher Kaiser geworden ist dann, wenn sein Verzicht erst nach dem Kaiser Wilhelms erfolgte[2]). Die Novemberrevolution ändert als tatsächliches Ereignis an dieser Rechtsfolge nichts.

Der Wortlaut der Verzichtserklärung in der Urkunde von Wieringen vom 1. Dezember 1918[3]) läßt allerdings die Deutung zu, als ob eine frühere (mündliche) Verzichtserklärung des Kronprinzen nicht erfolgt ist. Man kann aus dem Wortlaut, daß der Kronprinz verzichte auf Rechte, die ihm „auf Grund der Thronentsagung Sr. Majestät des Kaisers und Königs . . . zustehen mögen" schließen, der Kronprinz betrachte sich als rechtlicher Nachfolger Wilhelms II. und verzichte nunmehr erst in dieser Urkunde auf das ihm bereits angefallene Recht an der Krone. Nicht zu vergessen, daß die Erklärung von Amerongen am 28. November 1918 und die Erklärung von Wieringen erst am 1. Dezember erfolgte. Man kann diesen Schluß aus den Worten und dem Datum ziehen. Ein Beweis für das Fehlen eines früheren mündlichen Verzichts ist es u. E. nicht. Diesen kann nur eine eingehende Geschichtsforschung bringen, die zur Zeit noch sehr erschwert ist. Es dürfte noch recht lange dauern, bis eine völlige Klarstellung aller dieser Tatfragen möglich ist. Die dann daraus zu ziehenden Folgerungen lassen sich unschwer aus unseren Ausführungen ableiten.

1) Auch aus dem schon mehrfach erwähnten Bericht des Neuen Politischen Tagesdienstes abgedruckt z. B. Berl. Lok. Anz. vom 15. 12. Morgenausgabe geht über einen vorherigen oder gleichzeitigen Verzicht des Kronprinzen gegenüber dem des Kaisers nichts hervor.

2) Otto Mayer (S. 64) würde diese Folgerung nicht ziehen, weil er eine Rückwirkung der Ausschlagungserklärung — in erbrechtlicher Analogie — annimmt.

3) „Ich verzichte hiermit ausdrücklich und endgültig auf alle Rechte an der Krone Preußens und an der Kaiserkrone, die mir, sei es auf Grund der Thronentsagung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sei es aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen mögen.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.
Gegeben in Wieringen am 1. Dezember 1918.
gez. Wilhelm.
(abgedruckt z. B. Deutsch. Allgem. Ztg. v. 6. 12. 18. Morgenausgabe).

B. Behandlung der Frage in der Literatur.

In der Literatur stehen sich bei der Frage über die Zulässigkeit eines Thronanwartschaftsverzichtes zwei Meinungen hauptsächlich gegenüber:

1. Meyer[1]), Rehm[2]), Otto Mayer[3]), v. Frisch[4]), Schubert[5]), behaupten: der Thronanwartschaftsverzicht ist zwar zulässig, es fehlt ihm aber einstweilen die bindende Kraft, sodaß er bis zum tatsächlichen Anfall des Thrones jederzeit widerruflich ist[6]).

1) S. 275.

2) S. 401, 406.

3) S. 64.

4) S. 109.

5) S. 77, allerdings wohl ohne zu einer positiven Stellungsnahme zu kommen („scheint").

6) So auch früher Anschütz in Encyklopädie (1904) S. 574. Anders in 7. Aufl. 1914 S. 133 und bei Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 307 Anm. c.

2. Binding[1]), Walz[2]), Abraham[3]), Errera[4]) und Wielandt[5]) erklären den Thronanwartschaftsverzicht schlechthin für unzulässig. Zu den Vertretern dieser Ansicht ist auch Bornhak[6]) zu rechnen, wenn er sagt, die Krone gehe im Falle des Todes des Herrschers auf den Nächstberechtigten auch dann über, wenn dieser es gar nicht wolle; es müsse ihm überlassen bleiben, auf die Herrschaft — ohne rückwirkende Kraft des Verzichts — zu verzichten.

Die Vertreter der Lehre von der bedingten Zulässigkeit (1) begründen ihre Ansicht damit, daß man einen Kompromis zwischen Doktrin und Gewohnheitsrecht schließen müsse und konstruieren juristisch so, als ob der verzichtende Sukzessionsberechtigte im Momente der Thronerledigung einen Augenblick Herrscher werde und sich nun entscheidet, ob er seinen früheren (unwirksamen?) Verzicht aufrecht erhalten will oder nicht. Diese Lehre behauptet also nichts anderes, als die Konvaleszenz einer zunächst unwirksamen Erklärung[7]) in a n d e r e r Form oder m. a. W.: die Umformung der Willenserklärung: „ich will die mir etwa anfallende Krone nicht erwerben" in die Erklärung: „ich will die mir nun doch gegen meinen Willen angefallene Krone niederlegen." Das ist eine juristische Unmöglichkeit. Mit Recht sagt von Schiller S. 47, daß die Fiktion vom Augenblicksherrschertum ein arger Scholastizismus sei, der in unser modernes Zeitalter nicht passe und daß das Opfer, das man der Theorie bringe,

1) Thronfolge der Kognaten in Luxemburg S. 20ff.
2) S. 45.
3) S. 104ff.
4) S. 42.
5) S. 30.
6) S. 191.
7) Schubert S. 77 meint: Rechtlich wirksam. U. E. ist aber mit Behauptung der Widerruflichkeit bis zum tatsächlichen Anfall notwendig die Unwirksamkeit verbunden. Worin besteht denn letzten Endes die Wirksamkeit anders, als in der Unwiderruflichkeit? Entweder ist der Verzicht voll wirksam oder garnicht wirksam.

doch allzusehr gegen den gesunden Menschenverstand verstoße. Ob wohl irgend jemand im deutschen Reich — einen gültigen Thronverzicht des Kronprinzen vorausgesetzt — daran gedacht hätte, daß im Momente des Todes oder der Thronentsagung Wilhelms II. der Kronprinz genannt und gezählt werden müßte in der Reihe der regierenden Hohenzollern?[1]).

Die Vertreter der Lehre von der absoluten Unzulässigkeit (2) gehen zumeist von dem Satze Bindings (S. 20 a. a. O.) aus: „die staatliche Thronfolgeordnung ist aller Privatdisposition entrückt." Hiergegen ist zunächst das bisher geübte Gewohnheitsrecht einzuwenden. Ferner ist nicht einzusehen, warum der herrschende Monarch verzichten könne und der noch nicht Berufene nicht. Es wird doch durch den Thronanwartschaftsverzicht nicht die staatliche Folgeordnung geändert[2]), also beispielsweise nicht über Art. 53 Pr. Verf.-U. disponiert, so, als ob die Verfassung nunmehr durch den Thronanwartschaftsverzicht einen anderen Inhalt bekomme! Es ist wahrlich kein so ungeheuerlicher Unterschied, ob die staatliche (tatsächliche) Folge im Throne in concreto durch einen Thronanwartschaftsverzicht verschoben wird, oder ob sie durch den Tod des Anwärters eintritt, einen Tod, der vielleicht freiwillig oder sogar durch Mörderhand herbeigeführt ist. Die r e c h t l i c h e Folge der zum Throne Berufenen bleibt dieselbe; nur der Z e i t p u n k t ihrer Berufung verschiebt sich: Er wird ein früherer gegenüber dem normalen Fall der Thronerledigung, dem natürlichen Tod.

1) Otto Mayer a. a. O. vermeidet diese Folgerung sogar noch bei der von ihm aufgestellten zweiten Art des Thronverzichts, der Ausschlagung nach Anfall, durch Behauptung einer Rückwirkung.
2) Möglich wäre eine solche Änderung, wenn auch unter großen Schwierigkeiten infolge der erforderlichen Zustimmungen, nur in Mecklenburg. Vgl. Abraham S. 29 und S. 103. Rehm § 399f. v. Gerber S. 92, Otto Mayer S. 64.

3. In befriedigender Weise ist die Streitfrage über die Konstruktion des Thronanwartschaftsverzichtes nur so zu lösen, daß man sagt: der verzichtende Sukzessionsberechtigte verzichtet auf das Recht der Anwartschaft, ein zukünftiges subjektives öffentliches Recht. Es ist echter Verzicht[1]), genau wie der Thronverzicht. Verzicht auf existentes Recht in weiterem Sinne. Verzicht auf zukünftige Rechte haben wir bereits oben S. 15 erörtert. Man kann einwenden, zukünftige Rechte seien überhaupt keine Rechte, ein juristisches Nichts, auf das man also auch nicht rechtswirksam verzichten könne. Dieser Einwand ist jedoch u. E. zu philosophisch und trägt den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie nun einmal im Leben und damit auch im Rechtsleben in die Erscheinung treten, keine Rechnung. Man darf, wie wir nochmals betonen möchten, nie vergessen, daß Rechte keine Zustände, keine Tatsachen, sondern bloße gedankliche Gebilde sind, und so vielgestaltig die Gedanken des Menschen, so auch die Rechte. Es gibt eben Rechte, zukünftige Rechte, die im Voraus ihre Schatten werfen, die insoweit schon existent sind, Embryonen des Rechts, wie sie Cohn nennt, und mit solchen schemenhaften Rechten müssen wir genau so rechnen, wie mit voll ausgebildeten und gegenwärtigen. Sie als ein juristisches Nichts zu behandeln, hieße der grauen Theorie einen grünenden Lebensbaum im Rechtsleben opfern. Die herrschende Lehre erkennt solche Anwartschaftsrechte an und wir finden sie sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Rechte[2]).

1) Anschütz in Encyklopädie 7. Aufl. 1914 S. 133 und bei Meyer-Anschütz 7. Aufl. S. 307: Der Verzicht „vernichtet nicht die Sukzessionsfähigkeit des Verzichtenden, sondern nur die ihm bis dahin zustehenden Anwartschaft." Ferner Korman S. 102, Anm. 7 unter Beschränkung auf die Thronanwartschaft. Die abweichende Stellung Kormans für den Fall des Thronverzichts ergibt sich aus seiner „(Selbst)entlassungslehre". Schücking S. 60: Die Anwartschaft sei „schon ein wirkliches subjektives öffentliches Recht".

2) Über Anwartschaftsrechte im übrigen Enneccerus S. 186/87 und § 66, sowie die dortige Literatur für alle.

4. Haben wir somit aus gewohnheitsrechtlichen und dogmatischen Gründen die Zulässigkeit und das Wesen des Thronanwartschaftsverzichtes festgestellt, so bleibt nur noch zu sagen, daß im übrigen alles über den Thronverzicht Ausgeführte, insbesondere hinsichtlich Form und Wirkung entsprechende Anwendung — mutatis mutandis — auch beim Thronanwartschaftsverzicht findet. Thronverzicht und Thronanwartschaftsverzicht sind durchaus begrifflich wesensverwandt und zeigen in ihrer systematischen Stellung zueinander keine großen Unterschiede.

Hervorgehoben soll jedoch noch werden, daß der Thronanwartschaftsverzicht auf die Nachkommen des Verzichtenden keine Wirkung hat. Sie ist vielmehr regelmäßig in der Person des Verzichtenden begrenzt[1]). Die Wirkung und Rechtsgültigkeit tritt ein mit Zugang der Erklärung (schriftlich oder mündlich) an eine dazu qualifizierte Person oder Behörde. Sie ist unwiderruflich und verträgt, ebenso wie der Thronverzicht, keine Nebenbestimmungen. Und noch ein Punkt bedarf der Erwähnung, den auch Abraham S. 104 hervorhebt. Genau wie der Thronverzicht kann auch der Thronanwartschaftsverzicht nicht durch konkludente Handlungen erklärt werden[2]). Wenn man schon beim Monarchen aus gewissen Handlungen, die der ihm obliegenden Regierungspflicht zuwiderlaufen, einen stillschweigend erklärten Thronverzicht konstruieren will, so ist dieses Argument völlig ausgeschaltet bei einem, der noch nicht Monarch ist: er hat noch keine Rechtspflichten gegenüber dem Staat und kann sie daher auch nicht vernachlässigen. Er hat höchstens moralische Verpflichtungen. Es ist u. E. durchaus unzulässig, wie es im gegenwärtigen Falle des Kronprinzen teilweise von der öffentlichen Meinung geschehen ist, daraus,

1) Anderer Ansicht v. Gerber S. 92, der aber für seine Ansicht keine Anhänger gefunden hat.

2) a. A. offenbar Piloty S. 100 § 22. Wie oben Otto Mayer S. 63/64.

daß der Kronprinz sich nach Holland begab, ohne weiteres seine Verzichtsabsicht und Entsagungserklärung ableiten zu wollen. Kronprinz Wilhelm war zwar Führer einer Heeresgruppe und hätte als solcher — unter normalen Verhältnissen — bei seinem Heere und Volke bleiben müssen. Trotzdem darf man aus seiner plötzlichen Abreise in ein neutrales Land nicht sofort auf eine Verzichtsabsicht schließen. Er wurde hierzu gezwungen durch äußere, unwiderstehliche Ereignisse tatsächlicher Art. Ein Verzichtswille und eine konkludente Erklärung ist darin keinesfalls zu erblicken.

Lebenslauf.

Konrad Fritz Gustav Hesse, geb. am 6. September 1891 zu Breslau als Sohn des damaligen Kgl. Regierungsbaumeisters, jetzigen Gewerberats Fritz Hesse und seiner Ehefrau Albertine. Evangelischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit. Besuch der Gymnasien zu Wittstock a. D., Konitz i. Westpr. und Berlin (Kgl. Prinz Heinrichs Gymnasium). Hier Reifeprüfung Ostern 1910. Darauf Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Berlin (1910—1913). 4. Mai 1914 Referendarprüfung am Kammergericht zu Berlin. Ab 14. 7. 1914 Vorbereitungsdienst am Amtsgericht Alt-Landsberg. Nach Kriegsausbruch Eintritt als Kriegsfreiwilliger am 1. Oktober 1914 beim Kraftfahrbataillon zu Berlin-Schöneberg. Zuteilung zur Armeekraftwagenkolonne 63. Ende 1914 und Anfang 1915 Stellungskämpfe im Westen bei der 6. und 4. Armee (Flandern). April—Mai 1915 Ypern-Offensive. September 1915 Schlacht in der Champagne bei 3. Armee, folgend Stellungskämpfe. 7. 3. 1916 zum Leutnant d. R. befördert. Ab Juni 1916 Sommeschlacht bei 2. und 1. Armee als Führer einer Kolonne und Parkoffizier. Am 18. 6. 16 mit dem eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet. März 1917 Rückzug auf Siegfriedstellung; darauf krankheitshalber ins Lazarett und zum Ersatztruppenteil versetzt. Juni—November 1917 Gerichtsoffizier bei der Gardekraftfahrersatzabteilung. Dezember 1917 bis November 1918 beim Hauptmann der Kraftfahrtruppen beim Oberkommando in den Marken. Ende November 1918 aus dem Heeresdienste entlassen. Am 11. 1. 1919 mündliche Prüfung zum Doktorexamen.



END OF
TITLE